

- Nichtamtliche Lesefassung -

Mit Auszügen aus den Allgemeinen Bestimmungen für Bachelorstudiengänge an der Philipps-Universität Marburg vom 13. September 2010 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg, Nr. 51/2010) in der Fassung der 1. Änderung vom 19. Februar 2020 (Amt. Mit. Nr. 28/2020)

Zur Verbesserung der Lesbarkeit wurde die ursprüngliche Fassung vom 11. September 2019 und die 1. Änderungssatzung vom 3. November 2021 in diesem Dokument zusammengeführt.

Die Rechtsverbindlichkeit der Prüfungsordnung, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität, bleibt davon unberührt.

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Erziehungswissenschaften hat gemäß § 44 Abs. 1 Hessisches Hochschulgesetz (HHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I Nr. 22/2009, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 482), am 26.06.2019 die folgende Prüfungsordnung beschlossen:

und am 3. November 2021 die 1. Änderung der Ordnung beschlossen:

**Prüfungsordnung für den Studiengang
„Erziehungs- und Bildungswissenschaft“
mit dem Abschluss
„Bachelor of Arts (B.A.)“
der Philipps-Universität Marburg
vom 11. September 2019
in der Fassung vom 3. November 2021**

Veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität (Nr. 57/2019) am 05.11.2019
die erste Änderung veröffentlicht in (Nr. 01/2022) am 12.01.2022

Fundstelle: <https://www.uni-marburg.de/de/universitaet/administration/amtliche-mitteilungen/jahrgang-2019>
<https://www.uni-marburg.de/de/universitaet/administration/amtliche-mitteilungen/jahrgang-2021>

I.	ALLGEMEINES	2
§ 1	GELTUNGSBEREICH	2
§ 2	Ziele des Studiums	2
§ 3	Bachelorgrad	3
II.	STUDIENBEZOGENE BESTIMMUNGEN	3
§ 4	Zugangsvoraussetzungen	3
§ 5	Studienberatung	4
§ 6	Studium: Aufbau, Inhalte, Verlaufsplan und Informationen	4
§ 7	Regelstudienzeit, Exzellenzförderung und Studienbeginn	6
§ 8	Studienaufenthalte im Ausland	6
§ 9	Strukturvariante des Studiengangs	7
§ 10	Module, Leistungspunkte und Definitionen	7
§ 11	Praxismodule und Profilmodule	8
§ 12	Modulanmeldung	8
§ 13	Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten	9
§ 14	Studiengangübergreifende Modulverwendung	9
§ 15	Studienleistungen	10

III. PRÜFUNGSBEZOGENE BESTIMMUNGEN	10
§ 16 Prüfungsausschuss	10
§ 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung	10
§ 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer	11
§ 19 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen	11
§ 20 Modulliste, Im- und Exportliste sowie Modulhandbuch	13
§ 21 Prüfungsleistungen	13
§ 22 Prüfungsformen	14
§ 23 Bachelorarbeit	15
§ 24 Prüfungstermine und Prüfungsanmeldung	17
§ 25 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen	18
§ 26 Familienförderung, Nachteilsausgleich und Teilzeitstudium	18
§ 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	19
§ 28 Leistungsbewertung und Notenbildung	19
§ 29 Freiversuch	21
§ 30 Wiederholung von Prüfungen	21
§ 31 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen	21
§ 32 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen	21
§ 33 Zeugnis	22
§ 34 Urkunde	22
§ 35 Diploma Supplement	22
§ 36 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis	23
IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	23
§ 37 Einsicht in die Prüfungsunterlagen	23
§ 38 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen	23
Anlage 1: Exemplarischer Studienverlaufsplan	24
Anlage 2: Modulliste	25
Anlage 3: Importmodulliste	32
Anlage 4: Exportmodule	37
Anlage 5: Praktikumsordnung	40

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt ergänzend zu den **Allgemeinen Bestimmungen** für Bachelorstudiengänge an der Philipps-Universität Marburg vom 13. September 2010 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg, Nr. 51/2010) in der jeweils gültigen Fassung – nachfolgend Allgemeine Bestimmungen genannt – Ziele, Inhalte, Aufbau und Gliederung des Studiums sowie Anforderung und Verfahren der Prüfungsleistungen im Studiengang „Erziehungs- und Bildungswissenschaft“ mit dem Abschluss „Bachelor of Arts (B.A.)“.

§ 2 Ziele des Studiums

(1) Der Bachelorstudiengang „Erziehungs- und Bildungswissenschaft“ ist als grundständiger Studiengang konzipiert in einer Kombination aus breiter Grundlagenorientierung und profilierenden Wahloptionen. Mit einem starken Akzent auf professionelle, institutionelle, regionale und vernetzte Einbettungen und Gestaltungspotenziale bietet der Bachelorstudiengang Spezialisierungsmöglichkeiten in den Schwerpunktbereichen „Sozial- und Rehabilitationspädagogik“ sowie „Erwachsenenbildung und außerschulische Jugendbildung“. Das Marburger Studiengangs- und Programmprofil sieht weiterhin Wahloptionen in Themenfeldern wie z. B. „Inklusion und Diskriminierungssensibilität“,

„Psychosoziale, teilhabeorientierte und organisationale Beratung“ oder „Kinder- und Jugendhilfe“ vor.

(2) Der Bachelorstudiengang zielt darauf, Absolventinnen und Absolventen auf die wissenschaftlich fundierte Ausübung einer Berufstätigkeit in den Handlungsfeldern des Erziehungs-, Bildungs-, und Sozialwesens vorzubereiten, und ermöglicht andererseits die Aufnahme eines Masterstudiums, welches sich weiterführend für die Erschließung von Leitungspositionen in pädagogischen Handlungsfeldern versteht.

Zur Erreichung dieser Ziele werden den Studierenden Kompetenzen in vier Bereichen vermittelt:

- Absolventinnen und Absolventen haben nach Abschluss des Studiums solide erziehungswissenschaftliche universitäre Wissensbestände erworben und die Fähigkeit entwickelt, sich eigenständig neue Forschungs- und Wissensbereiche zu erschließen.
- Studierende haben die Befähigung zu kritischer Problemanalyse in erziehungs- und bildungswissenschaftlicher Perspektive vor dem Hintergrund gesellschaftlicher Prozesse. Sie sind dafür qualifiziert, institutionelle, politische und soziale Rahmenbedingungen pädagogischen Handelns zu reflektieren und sich ein sachkundiges kritisches Urteil zu bilden.
- Absolventinnen und Absolventen können Lösungsvorschläge und Konzepte für pädagogische Herausforderungen entwickeln und angemessene Interventionen planen. Sie sind in der Lage, pädagogisches Handeln fachwissenschaftlich fundiert zu begründen.
- Studierende verfügen über fachübergreifende Schlüsselkompetenzen, wie sie in vielen Feldern benötigt werden. Dazu zählt der Erwerb einer forschenden und selbstreflexiven Haltung zur Stärkung der eigenen Professionalität. Darüber hinaus können Studierende Transfers pädagogischer Theorien und Wissensbestände in unterschiedliche Handlungsfelder leisten. Sie sind in der Lage, in multiprofessionellen Teams zu arbeiten und haben Fähigkeiten im Projekt- und Fallmanagement. Sie verfügen über kommunikative Kompetenzen im professionellen Bereich.

Das Marburger Profil zeigt sich auch in der reflexiven Verschränkung von Theorie und Praxis durch elaborierte Konzepte zur Professionalisierung in der Praxisphase. Zahlreiche Wahlmöglichkeiten in interdisziplinärer Kooperation sowie Optionen zum internationalen Studieren zielen auf vielfältige Möglichkeiten der individuellen Professionalisierung und Profilierung im Studium ab.

§ 3 Bachelorgrad

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn in den verschiedenen Studienbereichen alle gemäß § 6 vorgesehenen Module bestanden sind.

(2) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums gemäß Abs. 1 verleiht der Fachbereich Erziehungswissenschaften den akademischen Grad „Bachelor of Arts“.

II. Studienbezogene Bestimmungen

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

Zum Bachelorstudiengang „Erziehungs- und Bildungswissenschaft“ ist berechtigt, wer über eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 54 HHG verfügt und den Prüfungsanspruch für diesen Studiengang oder für einen verwandten Studiengang nicht verloren hat oder aus anderen Gründen gemäß § 57 Abs. 1 und 2 HHG an der Immatrikulation gehindert ist.

§ 5 Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die zentrale allgemeine Studienberatung (ZAS) der Philipps-Universität Marburg. Die Fachstudienberatung wird in der Regel durch die Professorinnen und Professoren oder von beauftragten Personen wahrgenommen.

(2) Unmittelbar vor oder zu Beginn der Vorlesungszeit des Wintersemesters findet im Rahmen des Moduls „Einführung in das Studium der Erziehungs- und Bildungswissenschaft“ eine Orientierungsveranstaltung für Studienanfängerinnen und -anfänger statt.

§ 6 Studium: Aufbau, Inhalte, Verlaufsplan und Informationen

(1) Der Bachelorstudiengang „Erziehungs- und Bildungswissenschaft“ gliedert sich in die Studienbereiche Basismodule, Praxismodul, Aufbaumodule, Vertiefungsmodule, Profilmodule, Fachübergreifende Kompetenzen und Abschlussmodul.

(2) Der Studiengang besteht aus Modulen, die den verschiedenen Studienbereichen gemäß Abs. 1 zugeordnet sind. Aus den Zuordnungen der Module, dem Grad ihrer Verbindlichkeit sowie dem kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand (workload) in Leistungspunkten (LP) ergibt sich folgender Studienaufbau:

	<i>Pflicht [PF] / Wahl- pflicht [WP]</i>	<i>Leis- tungs- punkte</i>	<i>Erläuterung</i>
Basismodule		54	
<i>Einführung in das Studium der Erziehungs- und Bildungswissenschaft (BA-EW 1)</i>	<i>PF</i>	<i>9</i>	
<i>Grundfragen der Erziehungs- und Bildungswissenschaft (BA-EW 2)</i>	<i>PF</i>	<i>12</i>	
<i>Pädagogische Theorie und Praxis (BA-EW 3)</i>	<i>PF</i>	<i>9</i>	
<i>Forschungsmethoden I: Wissenschaftstheorie und sozialwissenschaftliche Forschung (BA-EW 4-I)</i>	<i>PF</i>	<i>6</i>	
<i>Forschungsmethoden II: Sozialwissenschaftliche Statistik (BA-EW 4-II)</i>	<i>PF</i>	<i>6</i>	
<i>Gesellschaftliche, politische und kulturelle Kontexte von Bildung und Erziehung (BA-EW 5)</i>	<i>PF</i>	<i>12</i>	
Praxismodul		18	
<i>Praktikum und Professionalisierung (BA-EW 6)</i>	<i>PF</i>	<i>18</i>	
Aufbaumodule		24	
<i>Einführung in die Sozial- und Rehabilitationspädagogik (BA-EW 7)</i>	<i>PF</i>	<i>12</i>	
<i>Einführung in die Erwachsenenbildung und Außerschulische Jugendbildung (BA-EW 8)</i>	<i>PF</i>	<i>12</i>	
Vertiefungsmodule		24	
<i>Problemstellungen und Praxisfelder in der Sozial- und Rehabilitationspädagogik (BA-EW 9a-I)</i>	<i>WP</i>	<i>12</i>	<i>Schwerpunkt Sozial- und Rehabilitationspädagogik*</i>
<i>Reflexive Fallarbeit in der Sozial- und Rehabilitationspädagogik (BA-EW 9a-II)</i>	<i>WP</i>	<i>6</i>	
<i>Professionelles Handeln in der Jugend- und Erwachsenenbildung (BA-EW 9b-I)</i>	<i>WP</i>	<i>12</i>	<i>Schwerpunkt Erwachsenenbildung und Außerschulische Jugendbildung*</i>
<i>Konzeptionsentwicklung/Angebotsplanung in der außerschulischen Jugend- und Erwachsenenbildung (BA-EW 9b-II)</i>	<i>WP</i>	<i>6</i>	
<i>Projektstudium (BA-EW 10)</i>	<i>PF</i>	<i>6</i>	

Profilmodule		24	
Psychosoziale, teilhabeorientierte und organisationale Beratung (BA-EW 11a)	WP	12	
Inklusion und Diskriminierungssensibilität (BA-EW 11b)	WP	12	
Kinder- und Jugendhilfe (BA-EW 11c)	WP	12	
Fachübergreifende Kompetenzen		24	
Module im Umfang von bis zu 24 LP aus dem Angebot gemäß Anlage 3	WP	bis zu 24	
Internationale Kompetenzen I	WP	12	
Internationale Kompetenzen II	WP	6	
Internationale Kompetenzen III	WP	6	
Abschlussmodul		12	
Bachelorarbeit (BA-EW 12)	PF	12	
Summe		180	

*) Es ist ein Schwerpunkt zu wählen.

(3) Innerhalb der Basismodule eignen sich die Studierenden zunächst im Rahmen einer „Einführung in das Studium“ grundlegende Kenntnisse in Bezug auf wissenschaftliches Arbeiten, Selbstorganisation im Studium an und erlangen einen Überblick über das Themenspektrum der Erziehungswissenschaft. Die im Studienverlaufsplan folgenden Basismodule legen darauf aufbauend ein breites inhaltliches und methodisches Fundament für das weitere Studium der Erziehungs- und Bildungswissenschaft.

(4) Im Rahmen des Moduls „Praktikum und Professionalisierung“ erwerben die Studierenden erste berufspraktische Erfahrungen sowie berufsqualifizierende Kompetenzen und lernen darüber hinaus, pädagogisches Handeln methodisch-ethnographisch zu beobachten und kritisch zu reflektieren.

(5) Aufbauend auf den theoretischen und methodischen Grundkenntnissen der Basismodule eignen sich die Studierenden im Rahmen der Aufbaumodule handlungsfeldspezifisches Basiswissen in den Bereichen der „Sozial- und Rehabilitationspädagogik“ sowie der „Erwachsenenbildung und Außerschulischen Jugendbildung“ an.

(6) Anschließend an den Erwerb des handlungsfeldspezifischen Basiswissens in den Aufbaumodulen steht in den Vertiefungsmodulen die weiterführende Aneignung zielgruppenspezifischer, methodischer, theoretischer und praxisrelevanter Kenntnisse in einem der zu wählenden Schwerpunktbereiche im Mittelpunkt. Dabei haben die jeweils erstgenannten Module der Schwerpunkte vor allem systematisierenden und wissensvertiefenden Charakter, die beiden jeweils letztgenannten sind stärker auf die Konzeption und Reflexion konkreter pädagogischer Praxis ausgerichtet. Darüber hinaus bietet das Modul „Projektstudium“ die Möglichkeit zur projektförmigen Vertiefung selbst gewählter erziehungswissenschaftlicher Themen und Inhalte.

(7) Im Rahmen der Profilmodule können die Studierenden innerhalb der Erziehungswissenschaft ein eigenes Profil herausbilden durch die Wahl von zwei internen „Profilmodulen“ (siehe Modultabelle), die über die übrigen Angebote hinaus Forschungsschwerpunkte des Instituts für die Lehre fruchtbar machen.

(8) Im Bereich „Fachübergreifende Kompetenzen“ erwerben Studierende orientierendes und vertiefendes wissenschaftliches Wissen durch die Wahl von Modulen aus bis zu drei

Studiengängen im Umfang von insgesamt 24 LP aus dem Angebot anderer Studiengänge der Philipps-Universität Marburg oder den Partneruniversitäten. Sie qualifizieren sich damit über die jeweiligen fachspezifischen Kenntnisse hinaus in der Ausbildung eines interdisziplinären Profils.

(9) Das Abschlussmodul besteht aus der „Bachelorarbeit“. Inhalte und Ziele der Bachelorarbeit werden in § 23 Abs. 2 näher erläutert.

(10) Die beispielhafte Abfolge des modularisierten Studiums wird im Studienverlaufsplan (vgl. Anlage 1) dargestellt.

(11) Allgemeine Informationen und Regelungen in der jeweils aktuellen Form sind auf der studiengangbezogenen Webseite unter <https://www.uni-marburg.de/de/fb21/studium/studiengaenge/ba-erbi> hinterlegt. Dort sind insbesondere auch das Modulhandbuch und der Studienverlaufsplan einsehbar. Dort ist auch eine Liste des aktuellen Im- und Exportangebotes des Studiengangs veröffentlicht.

(12) Die Zuordnung der einzelnen Veranstaltungen zu den Modulen des Studiengangs ist aus dem Vorlesungsverzeichnis der Philipps-Universität Marburg, welches auf der Homepage der Universität zur Verfügung gestellt wird, ersichtlich.

§ 7 Regelstudienzeit, Exzellenzförderung und Studienbeginn

(1) Die Regelstudienzeit für den Bachelorstudiengang „Erziehungs- und Bildungswissenschaft“ beträgt 6 Semester. Auf Grundlage dieser Prüfungsordnung stellt der Fachbereich ein Lehrangebot sicher, welches es den Studierenden ermöglicht, alle zum Bestehen des Studiums notwendigen Leistungen einschließlich der Anfertigung der Abschlussarbeit in der Regelstudienzeit wahrzunehmen.

(2) Der Fachbereich ist bemüht, besonders leistungsstarke Studierende zu fördern. Zu diesem Zweck können besonders motivierte Bachelorstudierende, die bis zum Ende des vierten Fachsemesters bereits mindestens 120 LP in abgeschlossenen Modulen mit einer Durchschnittsbewertung von mindestens 13 Punkten (entspricht der Note 1,3) erworben haben, nach Rücksprache mit der Studienberatung bereits Module des MA „Erziehungs- und Bildungswissenschaft“ im Umfang von maximal 12 LP nach Maßgabe der vorhandenen Kapazitäten als zusätzliche Module absolvieren; diese Module können bei späterer Aufnahme dieses Masterstudiengangs angerechnet werden. Diese Module gehen weder in die Anzahl der im Bachelorstudiengang zu erwerbenden Leistungspunkte noch in die Gesamtnote des Bachelorstudiengangs ein.

(3) Die Professorinnen und Professoren unterstützen Studierende bei der Bewerbung auf Studienstipendien.

(4) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 8 Studienaufenthalte im Ausland

(1) Ein freiwilliges Auslandsstudium von einem Semester kann ohne Studienzeitverlängerung in den Studienverlauf integriert werden. Hierfür ist der Zeitraum des dritten bis fünften Semesters vorgesehen. Die gemäß Studienverlaufsplan (Anlage 1) für diesen Zeitraum vorgesehenen Module sind besonders gut geeignet, um an ausländischen Hochschulen absolviert und für das Studium an der Philipps-Universität Marburg angerechnet zu werden.

(2) Über verschiedene Zielhochschulen sowie über Praktikumsmöglichkeiten im Ausland, die fachlichen Anforderungen, Anerkennungsmöglichkeiten sowie Fördermöglichkeiten beraten die Auslandsstudienberatung des Fachbereichs sowie die für das Auslandsstudium zuständigen Dienststellen der Philipps-Universität Marburg.

(3) Die Studierenden schließen mit ihrem Fachbereich und der ausländischen Gasthochschule vor dem Auslandsaufenthalt einen Studienvertrag (Learning Agreement) ab. In einem solchen Learning Agreement sind das im Ausland zu absolvierende Studienprogramm sowie die bei erfolgreichem Abschluss eines Moduls bzw. einer Lehrveranstaltung zu vergebenden Leistungspunkte festzulegen. Die Studierenden stimmen zu, das vereinbarte Studienprogramm an der Gasthochschule als festen Bestandteil des Studiums zu absolvieren, der Fachbereich rechnet die erbrachten Leistungen an. Das Learning Agreement ist für die Beteiligten bindend. Für den Abschluss von Learning Agreements ist maßgeblich, dass die anvisierten Lernergebnisse und Kompetenzen weitgehend übereinstimmen. Eine Übereinstimmung der Inhalte ist nicht erforderlich.

(4) In begründeten Ausnahmefällen kann das Learning Agreement vor und während des Auslandsaufenthaltes auf Antrag der Studierenden im Einverständnis mit dem Fachbereich abgeändert bzw. angepasst werden. Die Zustimmung der ausländischen Gasthochschule ist erforderlich.

(5) Abweichungen von den im Learning Agreement getroffenen Vereinbarungen werden nachträglich nur dann gestattet, wenn sie von den Studierenden nicht zu verantworten sind und eine entsprechende Dokumentation vorgelegt wird.

§ 9 Strukturvariante des Studiengangs

Der Bachelorstudiengang „Erziehungs- und Bildungswissenschaft“ entspricht der Strukturvariante eines „Ein-Fach-Bachelor“.

§ 10 Module, Leistungspunkte und Definitionen

Es gelten die Regelungen des **§ 10 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 10 Module, Leistungspunkte und Definitionen

(1) Das Lehrangebot wird in modularer Form angeboten.

(2) Entsprechend ihres Verpflichtungsgrads werden Module als Pflicht- und Wahlpflichtmodule bezeichnet.

Entsprechend ihrer Niveaustufen und didaktischen Funktion werden Module zusätzlich folgendermaßen gekennzeichnet:

- a) Basismodule,
- b) Aufbaumodule,
- c) Vertiefungsmodule,
- d) Praxismodule, § 11 Abs. 1,
- e) Profilmodule, § 11 Abs. 3,
- f) Abschlussmodule, § 23 Abs. 1.

(3) Der Arbeitsaufwand der Studierenden wird durch Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) dargestellt. Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. Die Festlegung des konkreten Stundenwerts eines Studiengangs erfolgt jeweils in dem Modulhandbuch, siehe §§ 6 Abs. 3 und 20 Abs. 5f.

(4) Der Gesamtaufwand zum Erreichen der Ziele eines Semesters beträgt i. d. R. 30 LP. Abweichungen im Rahmen von bis zu 3 LP sind möglich, sollten aber innerhalb eines Studienjahres ausgeglichen werden. Für eine ausgewogene Arbeitsbelastung über den Studienverlauf hin ist Sorge zu tragen.

- (5) Ein Modul umfasst 6 LP oder 12 LP. In zu begründenden Ausnahmefällen kann von dieser Regel abgewichen werden; die Modulgröße soll dann ein Vielfaches von 3 LP betragen und 18 LP nicht überschreiten.
- (6) Module erstrecken sich über ein, maximal zwei Semester. Erstrecken sich Module über zwei Semester, müssen die zugehörigen Lehrveranstaltungen in unmittelbar aufeinander folgenden Semestern angeboten werden und besucht werden können.
- (7) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten ist der erfolgreiche Abschluss des gesamten Moduls.
- (8) Die Teilnahme an einem Modul kann vom Bestehen anderer Module abhängig gemacht werden. Um größere Flexibilität in Bezug auf die individuelle Studienplanung zu erhalten und dennoch einen Studienabschluss innerhalb der Regelstudienzeit zu unterstützen, sind nur unabdingbare Teilnahmevoraussetzungen zu definieren.

§ 11 Praxismodule und Profilmodule

(1) Im Rahmen des Bachelorstudiengangs „Erziehungs- und Bildungswissenschaft“ ist kein internes Praxismodul gemäß § 6 dieser Prüfungsordnung vorgesehen. Es ist ein externes Praxismodul gemäß § 6 dieser Prüfungsordnung vorgesehen. Soweit Studierende trotz Bemühens keine Praktikumsstelle finden, vermittelt der Fachbereich in einem angemessenen Zeitrahmen eine geeignete Praktikumsstelle. Über das Modulhandbuch hinaus werden nähere Bestimmungen für die Durchführung des Praxismoduls durch die Praktikumsordnung (Anlage 5) getroffen.

(2) Im Übrigen gelten die Regelungen des **§ 11 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 11 Praxismodule und Profilmodule

- (1) Zur Verbesserung der Arbeitsmarktbefähigung können Studiengänge interne und externe Praxismodule vorsehen. Externe Praxismodule sind in der Regel unbenotet und werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet, interne Praxismodule sind in der Regel benotet. Nähere Bestimmungen zum externen Praktikum können über die Modulbeschreibung hinaus in einer Praktikumsordnung als Anlage zur Prüfungsordnung getroffen werden.
- (2) Wenn der oder die Studierende trotz Bemühens keine Praktikumsstelle gefunden hat, kann der Fachbereich in einem angemessenen Zeitrahmen eine geeignete externe Praktikumsstelle vermitteln. Stattdessen oder ergänzend kann der Fachbereich gewährleisten, dass gleichwertige Module (interne Angebote) wahrgenommen werden können, die in Bezug auf die zu vermittelnden Kompetenzen und in den Bewertungsmodalitäten (benotet/unbenotet) mit dem Praktikumsmodul abgestimmt sind.
- (3) Neben den fachlichen Modulen sollen die Studiengänge Profilmodule vorsehen, die der Persönlichkeitsbildung der Studierenden oder der allgemeinen Arbeitsmarktbefähigung dienen. Diese Module können im Rahmen des Studiengangs oder ggf. im Rahmen anderer Studiengänge oder außerhalb von Studiengängen (z. B. im Sprachenzentrum, Hochschulrechenzentrum) absolviert werden. Die Prüfungsordnung kann vorsehen, dass im Rahmen eines Profilmoduls besonderes studentisches Engagement in der Selbstverwaltung oder vergleichbare, in der Prüfungsordnung zu benennende Aktivitäten, die der allgemeinen Arbeitsmarktbefähigung dienen, angerechnet werden können. Unter welchen Bedingungen Leistungen, die im Bereich der Profilmodule erbracht werden, angerechnet werden können, regelt die Prüfungsordnung. Arbeitsverhältnisse sowie Tätigkeiten, die üblicherweise als Arbeitsverhältnis angesehen werden, können nicht mit Leistungspunkten angerechnet werden.
- (4) Sofern ein in Fachmodule integrierter Erwerb von Arbeitsmarkt befähigenden Kompetenzen erfolgen soll, sollte dies aus dem Titel des Moduls ersichtlich sein und der anteilige Umfang der Schlüsselqualifikationen in Leistungspunkten ausgewiesen werden.

§ 12 Modulanmeldung

(1) Für Veranstaltungen ist generell eine verbindliche Anmeldung erforderlich. Für Module ist im Einzelfall eine Anmeldung erforderlich, soweit dies im Modulhandbuch angegeben ist.

(2) Das Anmeldeverfahren sowie die Anmeldefristen werden rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite gemäß § 6 Abs. 11 bekannt gegeben. Die Vergabe von Modul- oder Veranstaltungsplätzen erfolgt bei beschränkten Kapazitäten gemäß § 13 dieser Prüfungsordnung.

§ 13 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten

(1) Für Wahlpflichtmodule und Lehrveranstaltungen können durch Fachbereichsratsbeschluss Zulassungszahlen festgesetzt werden, sofern dies zur Durchführung eines geordneten Lehr- und Studienbetriebs und zur Erreichung des Ausbildungsziels zwingend erforderlich ist. Jede festgesetzte Teilnehmerzahl wird in geeigneter Weise rechtzeitig vor Beginn des Wahlpflichtmoduls oder der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(2) Bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung mit begrenzter Kapazität besteht kein Anspruch auf die Teilnahme, sofern das Studium mindestens eines anderen dazu alternativen Wahlpflichtmoduls oder einer anderen Lehrveranstaltung offen steht.

(3) Übersteigt bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung die Zahl der Anmeldungen die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze, ist eine Auswahl zu treffen. Die Auswahl wird durch Los getroffen.

In jedem Fall ist sicherzustellen, dass im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten vorab Härtefälle, insbesondere solche i. S. von § 26 Abs. 1 und 2 (Prioritätsgruppe 1), und Studierende mit besonderem Interesse an der Teilnahme (Prioritätsgruppe 2) berücksichtigt werden. Ein besonderes Interesse liegt dabei insbesondere bei denjenigen Studierenden vor,

- für die das Wahlpflichtmodul oder die Lehrveranstaltung aufgrund einer innerfachlichen Spezialisierung verpflichtend ist,
- die in einem vorangegangenen Semester trotz Anmeldung keinen Platz erhalten haben, obwohl der Studienverlaufsplan das Wahlpflichtmodul oder die Lehrveranstaltung vorsah,
- die ohne Erfolg an dem Wahlpflichtmodul oder der Lehrveranstaltung teilgenommen haben, wenn die nochmalige Teilnahme für die Wiederholungsprüfung zwingend ist.

Genügen im Einzelfall die vorhandenen Plätze nicht zur Berücksichtigung der beiden Prioritätsgruppen, sind Studierende der Prioritätsgruppe 1 vorrangig zuzulassen, innerhalb der Gruppen entscheidet dann jeweils das Los.

§ 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung

(1) Module, die sich in Angebot und Prüfungsregeln nach den Bestimmungen anderer Studienangebote richten („Importmodule“), sind vorgesehen. Nähere Angaben zu diesen Modulen sind in Anlage 3 zusammengefasst.

(2) Module aus dem Angebot des Bachelorstudiengangs „Erziehungs- und Bildungswissenschaft“, die auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden können, unterliegen den Regelungen von § 20 Abs. 4 dieser Prüfungsordnung sowie **§ 14 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung

(2) Die Prüfungsordnung soll Module enthalten, die Studierenden anderer Studiengänge offen stehen und 6 oder 12 LP umfassen („Exportmodule“). Diese Angebote bestehen aus einem einzelnen Basismodul oder aus aufeinander abgestimmten Modulpaketen im Umfang von insgesamt 12, 18, 24, 30 oder 36 Leistungspunkten. Es können auch größere Modulpakete vorgesehen werden, deren LP-Anzahl durch 6 teilbar sein muss. Moduleile können nicht exportiert werden. In begründeten Fällen kann ein Modulteil auch verschiedenen Modulen zugeordnet sein. Zum Export sind je Lehreinheit Module im Umfang von insgesamt mindestens 36 Leistungspunkten vorzusehen.

§ 15 Studienleistungen

Es gilt § 15 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 15 Studienleistungen und Anwesenheitspflicht

(1) Studienleistungen sind im Gegensatz zu Prüfungsleistungen dadurch gekennzeichnet, dass für sie keine Leistungspunkte vergeben werden. Sie bleiben unbenotet. Studienleistungen können Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung sein. Findet die Modulprüfung (z. B. Referat) zeitlich vor der Erbringung der Studienleistung statt, so ist die Vergabe der Leistungspunkte davon abhängig, dass auch die Studienleistung erbracht wird.

III. Prüfungsbezogene Bestimmungen

§ 16 Prüfungsausschuss

(1) Der Fachbereichsrat bestellt den Prüfungsausschuss.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören

1. drei Angehörige der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
- 2 ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
- 3 ein Mitglied der Gruppe der Studierenden an.

Für jedes Mitglied soll ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden.

(3) Die Amtszeit, den Vorsitz, die Beschlussfähigkeit und weitere Aspekte regelt § 16 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 16 Prüfungsausschuss

(1) Für jeden Studiengang ist ein Prüfungsausschuss zuständig, der vom Fachbereichsrat bestellt wird. Es ist zulässig, für mehrere Studiengänge einen gemeinsamen Ausschuss zu bilden.

(2) Wird ein Studiengang von mehreren Fachbereichen zusammen angeboten, legt die Prüfungsordnung i. d. R. fest, dass ein gemeinsamer Prüfungsausschuss gebildet wird.

(3) Jedem Prüfungsausschuss gehören mindestens fünf Mitglieder an, darunter drei Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitglieder und eine Studierende oder ein Studierender. Werden größere Prüfungsausschüsse vorgesehen, sind alle Gruppen zu beteiligen und die Gruppe der Professorinnen und Professoren muss die Mehrheit bilden. Für jedes Mitglied soll ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden. Die Amtszeit der nichtstudentischen Mitglieder beträgt zwei Jahre; die der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

(4) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden auf Vorschlag ihrer jeweiligen Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertreter von dem Fachbereichsrat oder den Fachbereichsräten bestellt. Aus seiner Mitte wählt der Prüfungsausschuss die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Sie oder er muss prüfungsberechtigt sein.

(5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder bzw. der stellvertretenden Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Er tagt nicht öffentlich. Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden zustande. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. In Prüfungsangelegenheiten sind geheime Abstimmungen nicht zulässig.

(6) Bei Prüfungsangelegenheiten, die ein Mitglied des Prüfungsausschusses persönlich betreffen, ruht dessen Mitgliedschaft in Bezug auf diese Angelegenheit und sie oder er ist von der Beratung und Beschlussfassung in dieser Angelegenheit ausgeschlossen.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei mündlichen Prüfungen anwesend zu sein. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beratungen und die Bekanntgabe der Note.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind von der oder dem Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten, sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen.

§ 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung

Es gelten die Regelungen des § 17 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses

(1) Der Prüfungsausschuss trägt die Verantwortung dafür, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Insbesondere hat er die Verantwortung für folgende Aufgaben:

1. Organisation des gesamten Prüfungsverfahrens;
2. Bestellung der Prüferinnen und Prüfer sowie der Beisitzerinnen und Beisitzer;
3. Entscheidungen über Prüfungszulassungen;
4. Entscheidung über die Anrechnungen gemäß § 19;
5. die Erteilung von Auflagen zu nachzuholenden Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen von Anrechnungen gemäß § 19 Abs. 7;
6. die Abgabe von Einstufungsempfehlungen bei Studiengang- oder Studienortswechslerinnen und Studienortswechsler zur Vorlage beim Studierendensekretariat;
7. das zeitnahe Ausstellen des Zeugnisses, der Urkunde, des Transcript of Records und des Diploma Supplements;
8. die Archivierung des Datenbestandes anhand einer von der Verwaltung zur Verfügung gestellten Vorlage;
9. die jährliche Berichterstattung an den Fachbereichsrat und das Dekanat, insbesondere bezüglich der Entwicklung der Studienzeiten, über die Nachfrage der Studierenden nach den verschiedenen Wahlpflichtmodulen einschließlich des Modulimports und -exports sowie die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten;
10. Supervision und Kontrolle der Prüfungsverwaltung;
11. die Abgabe von Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnungen.

(2) Der Prüfungsausschuss kann die Anrechnung von Prüfungsleistungen und andere Aufgaben an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden delegieren. Die Zuständigkeit für die Anrechnung von Leistungen im Rahmen von Auslandsstudien gemäß § 8 kann der Prüfungsausschuss an die ECTS-Beauftragte oder den ECTS-Beauftragten delegieren, die oder der die Anrechnungen im Auftrag des Prüfungsausschusses vornimmt. Die oder der Prüfungsausschussvorsitzende sowie ggf. die oder der ECTS-Beauftragte ziehen in allen Zweifelsfällen den Ausschuss zu Rate.

(3) Zur Wahrnehmung einzelner Aufgaben, insbesondere für die laufende Prüfungsverwaltung, bedient sich der Ausschuss im Übrigen seiner Geschäftsstelle (Prüfungsbüro).

(4) Individualentscheidungen des Prüfungsausschusses sind den betreffenden Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bescheide sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

Es gelten die Regelungen des **§ 18 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Zur Prüferin oder zum Prüfer dürfen nur Professorinnen und Professoren oder andere nach § 18 Abs. 2 HHG prüfungsberechtigte Personen bestellt werden. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer wird nur bestellt, wer mindestens die entsprechende Abschlussprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Bei schriftlichen Prüfungen besteht die Prüfungskommission in der Regel aus einer Prüferin oder einem Prüfer. Die schriftliche Abschlussarbeit und schriftliche Prüfungen, die nicht mehr wiederholt werden können und die ggf. zum Verlust des Prüfungsanspruchs führen, sind von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten.

(3) Mündliche Prüfungen sind entweder von mehreren Prüferinnen bzw. Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen. Es ist ein Protokoll zu führen. Die Beisitzerin bzw. der Beisitzer ist vor Festlegung der Bewertung zu hören.

(4) Die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten, sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen.

§ 19 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden entsprechend der Lissabon-Konvention bei Hochschul- und Studiengangswechsel innerhalb der Vertragsstaaten grundsätzlich angerechnet, soweit keine wesentlichen Unterschiede der erworbenen Kompetenzen festgestellt werden können.

Wesentliche Unterschiede im Sinne des Satzes 1 liegen insbesondere dann vor, wenn sich Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in Qualifikationsziel, Umfang und Anforderungen wesentlich von dem betroffenen Studiengang der Philipps-Universität Marburg unterscheiden. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern

eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung unter besonderer Berücksichtigung der erreichten Qualifikationsziele vorzunehmen.

Für die Anrechnung gilt eine Beweislastumkehr. Kann die Hochschule den wesentlichen Unterschied nicht nachweisen, sind die Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen anzurechnen.

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ist verpflichtet zur Beurteilung ausreichende Informationen zur Verfügung zu stellen (Informationspflicht).

(2) In den übrigen Fällen (Hochschulwechsel aus Nicht-Vertragsstaaten) werden Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an der Philipps-Universität Marburg angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in Qualifikationsziel, Umfang und Anforderungen denjenigen des betreffenden Studiengangs an der Philipps-Universität Marburg im Wesentlichen entsprechen. Im Übrigen gilt Abs. 1 Satz 3.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen sowie für Studien- und Prüfungsleistungen von Frühstudierenden gemäß § 54 Abs. 5 HHG gilt Absatz 1 entsprechend. Dies gilt auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien; nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können nur bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte angerechnet werden.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und gemäß § 28 in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Den angerechneten Leistungen werden die Leistungspunkte zugerechnet, die in der Prüfungsordnung hierfür vorgesehen sind. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird lediglich der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Angerechnete Leistungen werden im Zeugnis, im Transcript of Records und im vollständigen Leistungsnachweis als „anerkannt“ kenntlich gemacht.

(5) Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller legt dem Prüfungsausschuss die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vor, aus denen die Bewertung, die Leistungspunkte und die Zeitpunkte sämtlicher Prüfungsleistungen hervorgehen, denen sie sich in einem anderen Studiengang oder an anderen Hochschulen bisher unterzogen hat. Aus den Unterlagen soll auch ersichtlich sein, welche Prüfungen und Studienleistungen nicht bestanden oder wiederholt wurden.

(6) Fehlversuche in Studiengängen an anderen Hochschulen werden angerechnet, sofern sie im Fall ihres Bestehens angerechnet worden wären.

(7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 2 i. V. m. Abs. 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen.

(8) Sofern Anrechnungen vorgenommen werden, können diese mit Auflagen zu nachzuholenden Studien- und Prüfungsleistungen verbunden werden. Auflagen und eventuelle Fristen zur Auflagenerfüllung sind der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

§ 20 Modulliste, Im- und Exportliste sowie Modulhandbuch

(1) Die Module, die im Rahmen des Studiengangs zu absolvieren sind, sind in der Modulliste (Anlage 2) sowie in der Liste mit den Importmodulen (Anlage 3) zusammengefasst. Die Art der Module, ihre Zuordnung auf die verschiedenen Bereiche des Studiengangs, Wahlmöglichkeiten zwischen Modulen und innerhalb von Modulen, die Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen sowie die zu erwerbenden Leistungspunkte, die Prüfungsform, die Bewertung und die Kompetenzziele ergeben sich aus diesen Listen sowie aus § 6.

(2) Das Angebot der Importmodule steht unter dem Vorbehalt, dass Änderungen der Module durch die anbietenden Lehreinheiten vorgenommen werden können (insbesondere z. B. durch Akkreditierungen). Hierzu ist keine Änderung dieser Prüfungsordnung notwendig. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite bekannt gegeben. Außerdem kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass generell oder im Einzelfall auf begründeten Antrag weitere Module als Importmodule zugelassen werden, sofern der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

(3) Weitergehende Informationen mit ausführlichen Modulbeschreibungen sowie das aktuelle Angebot der Importmodule werden in einem Modulhandbuch auf der Webseite des Studiengangs veröffentlicht.

(4) Anlage 4 regelt, wie die Exportmodule zu Modulpaketen gemäß § 14 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen kombiniert werden können. Diese enthält außerdem eine Liste mit Angaben über Module, die ausschließlich für den Export angeboten werden.

§ 21 Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des **§ 21 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 21 Prüfungen

(1) Prüfungen dürfen i. d. R. nur von zum Zeitpunkt der Prüfung eingeschriebenen ordentlichen Studierenden der Philipps-Universität Marburg abgelegt werden, die den Prüfungsanspruch nicht verloren haben. Das Modul, in dessen Rahmen die betreffende Leistung erbracht wird, muss entweder dem durch die Prüfungsordnung geregelten Studiengang oder als Importmodul gemäß § 14 Abs. 1 bis 3 einem anderen Studiengang zugeordnet sein oder von einem Fachbereich oder einer wissenschaftlichen Einrichtung der Philipps-Universität Marburg nach den Regelungen dieser Ordnung angeboten werden. § 54 Abs. 5 HHG (besonders begabte Schülerinnen und Schüler) bleibt unberührt.

(2) Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht. Mit ihnen wird das jeweilige Modul abgeschlossen. Durch die Modulprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die in der Modulliste definierten Qualifikationsziele erreicht hat.

(3) Module schließen i. d. R. mit einer einzigen Modulprüfung ab. Sieht eine Prüfungsordnung Modulteilprüfungen vor, ist für das Bestehen des Moduls i. d. R. das Bestehen sämtlicher Modulteilprüfungen notwendig. Sofern die Prüfungsordnung einen Notenausgleich zwischen den Modulteilprüfungen zulässt, zählen im Falle der Wiederholung nicht bestandener Modulteilprüfungen die zuletzt erzielten Bewertungen. Die Wiederholung einer Modulteilprüfung ist nicht zulässig, wenn diese bereits bestanden wurde oder durch einen anderen Modulteil ausgeglichen werden konnte und damit das Modul bestanden ist. Die Prüfungsordnung kann im Falle des Notenausgleichs vorsehen, dass bestimmte Teilprüfungen bestanden sein müssen oder keine Teilprüfung mit 0 Punkten gemäß § 28 Abs. 2 bewertet sein darf, damit das Modul bestanden ist. In der Modulliste ist die jeweilige Gewichtung der Modulteilprüfungen zur Gesamtnote des Moduls, ausgedrückt in Leistungspunkten, anzugeben.

(4) Pro Semester sollen gemäß Studienverlaufsplan nicht mehr als insgesamt sechs Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen vorgesehen werden.

(5) Die Modulprüfungen und ggf. Modulteilprüfungen finden in mündlicher, schriftlicher oder sonstiger Form gemäß § 22 statt. Die Form und Dauer der Modulprüfungen und ggf. Modulteilprüfungen der einzelnen Module sind in der Modulliste (Anlage 3) zu regeln. Die Prüfungsform ist festzulegen. Dabei können bis zu drei Varianten genannt werden, wenn die Prüfungsformen in ihren Bedingungen gleichwertig sind, was voraussetzt, dass die Prüfungsbedingungen (beispielsweise Vorbereitungszeit und Niveau der Prüfung) auf Dauer gleichwertig sein müssen. Sind mehrere Prüfungsformen vorgesehen, wird die Prüfungsform des jeweiligen Prüfungstermins von der

oder dem Prüfenden festgelegt und zusammen mit dem Termin bekannt gegeben. Die Prüfungsdauer soll unter Angabe einer Zeitspanne entweder generell für alle vorgesehenen Prüfungsformen in § 22 der Prüfungsordnung angegeben oder, wenn möglich, für die einzelnen Prüfungen in der Modulliste beziffert werden.

(6) Die Teilnahme an Modulprüfungen und ggf. Modulteilprüfungen setzt eine Zulassung nach vorheriger verbindlicher Anmeldung gemäß § 24 Abs. 4 voraus.

(7) Studierende desselben Studiengangs sind berechtigt, bei mündlichen Prüfungen zuzuhören. Dies gilt nicht für die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Nach Maßgabe der räumlichen Kapazitäten kann die Zahl der Zuhörerinnen und Zuhörer begrenzt werden. Auf Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

(8) Über Hilfsmittel, die bei einer Prüfung benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist rechtzeitig vor der Prüfung bekannt zu geben.

§ 22 Prüfungsformen

(1) Schriftliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Klausuren (einschließlich „E-Klausuren“), die auch ganz oder teilweise als Antwort-Wahl-Prüfungen (Multiple-Choice-Verfahren) durchgeführt werden können
- Hausarbeiten
- schriftlichen Ausarbeitungen
- Portfolios
- Essays
- vergleichenden Textdiskussionen
- der Bachelorarbeit

(2) Mündliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Einzelprüfungen

(3) Weitere Prüfungsformen sind

- Reflexionsgespräche

(4) Die Dauer der einzelnen Prüfungen beträgt bei Klausuren 60-120 Minuten und bei mündlichen Prüfungen bzw. Reflexionsgesprächen 25-35 Minuten (pro Studierender bzw. pro Studierenden). Schriftliche Prüfungen (ausgenommen Klausuren und die Bachelorarbeit) umfassen mindestens 60 und maximal 120 Stunden Bearbeitungszeit (i. S. einer reinen Prüfungsdauer). Der Gesamtzeitraum, der zur Bearbeitung zur Verfügung gestellt wird, soll eine größere Zeitspanne umfassen.

(5) Multimedial gestützte schriftliche Prüfungen („E-Klausuren“) finden gemäß der Regelungen in den Allgemeinen Bestimmungen, Anlage 6 statt.

(6) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 22 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 22 Prüfungsformen

(1) Es ist sicherzustellen, dass die Form der Prüfungen geeignet ist, den Erwerb der jeweils vorgesehenen Kompetenzen festzustellen.

(2) Prüfungen werden absolviert als

1. schriftliche Prüfungen (z. B. in der Form von Klausuren, Hausarbeiten, schriftlichen Ausarbeitungen, Protokollen, Thesenpapieren, Berichten, Zeichnungen und Beschreibungen);
2. mündliche Prüfungen (z. B. in der Form von mündlichen Einzel- oder Gruppenprüfungen, Fachgesprächen, Kolloquien); im Fall von Gruppenprüfungen, ist die Gruppengröße auf höchstens fünf Studierende begrenzt;
3. andere Prüfungsformen (z. B. in Form von Seminarvorträgen, Referaten, Präsentationen, Softwareerstellung, qualitativer und quantitativer Analysen, Präparate).

(3) Die Prüfungsordnung soll vorsehen, dass die Studierenden im Studienverlauf Module mit unterschiedlichen Prüfungsformen absolvieren.

- (4) Die Dauer von Prüfungen soll bei Klausuren 60 bis 120 min. und bei mündlichen Prüfungen 20 bis 30 min. (pro Studierender bzw. pro Studierendem) betragen. Hausarbeiten sollen mindestens zwei und längstens vier Wochen Bearbeitungszeit (i. S. einer reinen Prüfungsdauer) umfassen (90 bis 180 Stunden workload, 3 bis 6 Leistungspunkte). Der Gesamtzeitraum, der zur Bearbeitung zur Verfügung gestellt wird, soll eine größere Zeitspanne umfassen.
- (5) Für multimedial gestützte schriftliche Prüfungen („e-Klausuren“) gelten die Bestimmungen gemäß Anlage 6.

§ 23 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit (Abschlussarbeit) ist obligatorischer Bestandteil des Studiengangs. Sie bildet ein eigenständiges Abschlussmodul. Die Bachelorarbeit ist in deutscher Sprache anzufertigen oder kann in Absprache mit dem Prüfungsausschuss auch in anderen Sprachen angefertigt werden.

(2) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit nachweisen soll, ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich der Erziehungs- und Bildungswissenschaft unter Anleitung nach wissenschaftlichen Methoden und auf Basis erziehungswissenschaftlicher Theorie- und Wissensbestände in einem vorgegebenen Zeitraum zu bearbeiten. Sie zielt darauf, dass die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit zeigt, eine eigenständig entwickelte erziehungswissenschaftliche Fragestellung zu einem spezifisch umgrenzten Gegenstand erziehungs- und bildungswissenschaftlicher Wissensbestände mit theoretischem, empirischem, historisch-systematischem oder konzeptionellem Fokus zu bearbeiten, und damit erkennen lässt, dass sie oder er die Kompetenz zur eigenständigen wissenschaftlichen Bearbeitung eines definierten Themengebietes erlangt hat. Der Umfang der Bachelorarbeit beträgt 12 Leistungspunkte.

(3) Die Bachelorarbeit kann als Einzelarbeit oder als Gruppenarbeit angefertigt werden. Im zweiten Fall muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin bzw. des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sein. Vor der Anmeldung einer Gruppenarbeit ist eine Beratung in der Studienberatung wahrzunehmen.

(4) Die Zulassung zur Bachelorarbeit setzt voraus, dass Module im Umfang von 102 LP erfolgreich absolviert wurden.

(5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat schlägt eine Betreuerin oder einen Betreuer sowie eine prüfungsberechtigte Person als Erstgutachterin oder Erstgutachter für die Bachelorarbeit vor. Die Betreuerin bzw. der Betreuer sowie die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter können identische Personen sein. Die Vorschläge begründen keinen Anspruch. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss vom Prüfungsausschuss für die Begutachtung von Bachelorarbeiten bestellt werden. Das Thema der Bachelorarbeit wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter dem Prüfungsausschuss vorgelegt und vom Prüfungsausschuss vergeben. Findet die Kandidatin bzw. der Kandidat keine Betreuerin bzw. keinen Betreuer und keine Erstgutachterin bzw. keinen Erstgutachter, so bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Betreuerin bzw. den Betreuer und die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter und sorgt dafür, dass rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit ausgegeben wird. Für die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter besteht kein Vorschlagsrecht.

(6) Die Bachelorarbeit muss innerhalb der Bearbeitungszeit von 12 Wochen angefertigt werden. Das Thema der Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um höchst-

tens 20 % (z. B. wegen unvorhergesehener Probleme bei der Literatur- oder Datenbeschaffung) ist auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten möglich; sie führt nicht zur Vergabe zusätzlicher Leistungspunkte. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Themenausgabe; der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Themenausgabe soll so rechtzeitig erfolgen, dass auch im Falle der Gewährung einer Verlängerung der Bearbeitungszeit keine Studienzeiterverlängerung eintritt. Das Thema der Arbeit kann gemäß § 23 Abs. 7 Allgemeine Bestimmungen innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(7) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm benannten Stelle in 2 gedruckten Exemplaren sowie in digitaler Form nach den Vorgaben des Prüfungsausschusses abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen bewertet.

(8) Die Bachelorarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtbewertung nicht mindestens 5 Punkte („ausreichend“) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen lautet; sie kann einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in § 23 Abs. 7 Satz 1 Allgemeine Bestimmungen genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der ersten Anfertigung der Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

(9) Ein Notenausgleich für eine nicht bestandene Bachelorarbeit ist nicht zulässig.

(10) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 23 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 23 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit (Abschlussarbeit) ist obligatorischer Bestandteil jedes Bachelorstudiengangs. Die Bachelorarbeit bildet entweder ein eigenständiges Abschlussmodul oder zusammen mit einem Kolloquium ein gemeinsames Abschlussmodul.

(2) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich des für den Studiengang in Frage kommenden Fächerspektrums unter Anleitung nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Prüfungsordnung beschreibt das Prüfungsziel der Abschlussarbeit mit konkretem Bezug auf die mit dem Studiengang angestrebte Gesamtqualifikation und legt die Anzahl der der Abschlussarbeit zugewiesenen Leistungspunkte fest. Der Umfang der Bachelorarbeit beträgt 6 bis 12 Leistungspunkte.

(3) Die Prüfungsordnung kann Abschlussarbeiten in Gruppenarbeit zulassen. Bei Abschlussarbeiten, die von mehreren Studierenden angefertigt werden, muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.

(4) Die Prüfungsordnung legt die Voraussetzungen fest, unter denen die Zulassung zur Bachelorarbeit erfolgen kann.

(5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat schlägt eine Betreuerin oder einen Betreuer sowie eine prüfungsberechtigte Person als Erstgutachterin oder Erstgutachter für die Bachelorarbeit vor. Die Betreuerin bzw. der Betreuer sowie die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter können identische Personen sein. Die Vorschläge begründen keinen Anspruch. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss vom Prüfungsausschuss für die Begutachtung von Bachelorarbeiten bestellt werden. Das Thema der Bachelorarbeit wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter dem Prüfungsausschuss vorgelegt und vom Prüfungsausschuss vergeben. Findet die Kandidatin bzw. der Kandidat keine Betreuerin bzw. keinen Betreuer und keine Erstgutachterin bzw. keinen Erstgutachter, so bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Betreuerin bzw. den Betreuer und die Erstgutach-

terin bzw. den Erstgutachter und sorgt dafür, dass rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit ausgegeben wird. Für die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter besteht kein Vorschlagsrecht.

(6) Das Thema der Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann. Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit ist in der Prüfungsordnung festzulegen. Eine Verlängerung ist unbeschadet von § 26 um höchstens 20 % der Bearbeitungszeit möglich (z. B. wegen unvorhergesehener Probleme bei der Literatur- oder Datenbeschaffung); sie darf nicht zur Vergabe zusätzlicher Leistungspunkte führen. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Themenausgabe; der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Themenausgabe soll so rechtzeitig erfolgen, dass auch im Falle der Gewährung einer Verlängerung der Bearbeitungszeit keine Studienzeiterverlängerung eintritt.

(7) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, zu stellen. Mit der Ausgabe des Themas beginnt die vorgesehene Arbeitszeit erneut.

(8) Die Bachelorarbeit kann an einem externen Fachbereich oder an einer externen wissenschaftlichen Einrichtung im In- und Ausland durchgeführt werden, sofern die fachwissenschaftliche Betreuung gewährleistet ist. Es entscheidet der Prüfungsausschuss.

(9) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm benannten Stelle abzugeben. Die Prüfungsordnung regelt, wie viele Exemplare und in welcher Form diese abzugeben sind. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 bewertet.

(10) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten. Der Prüfungsausschuss leitet die Bachelorarbeit der Erstgutachterin bzw. dem Erstgutachter zu. Gleichzeitig bestellt der Prüfungsausschuss eine weitere Gutachterin bzw. einen weiteren Gutachter aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten zur Zweitbewertung und leitet ihr bzw. ihm die Arbeit zu. Mindestens eine bzw. einer der beiden Gutachtenden soll am zuständigen Fachbereich der Philipps-Universität Marburg prüfungsberechtigt sein. Die Begutachtung soll bis längstens vier Wochen nach Abgabe der Abschlussarbeit vorliegen.

(11) Sind beide Bewertungen entweder kleiner als 5 Punkte oder größer oder gleich 5 Punkten, wird die Bewertung der Bachelorarbeit durch Mittelwertbildung bestimmt. Weichen in diesem Falle die beiden Bewertungen um nicht mehr als drei Punkte gemäß § 28 Abs. 2 voneinander ab, so wird der Mittelwert beider Bewertungen gemäß § 28 Abs. 3 Sätze 2 und 3 gebildet; andernfalls veranlasst der Prüfungsausschuss ein weiteres Gutachten und es wird der Mittelwert aller drei Bewertungen gemäß § 28 Abs. 3 Sätze 2 und 3 gebildet. Ist eine der Bewertungen kleiner als 5 Punkte und die andere größer oder gleich 5 Punkten, so veranlasst der Prüfungsausschuss ebenfalls ein weiteres Gutachten. Die Bewertung der Abschlussarbeit entspricht dann dem Median der drei Gutachten.

¹

(12) Die Bachelorarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtbewertung nicht mindestens 5 Punkte („ausreichend“) gemäß § 28 Abs. 2; lautet; sie kann einmal wiederholt werden. Beinhaltet das Abschlussmodul ein Kolloquium, so kann auch diese Prüfung einmal wiederholt werden. § 30 Abs. 2 findet keine Anwendung. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in Abs. 7 Satz 1 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der ersten Anfertigung der Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

(13) Ist die Bachelorarbeit gemeinsam mit einer weiteren Prüfung Bestandteil eines Abschlussmoduls, so ist ein Notenausgleich für eine nicht bestandene Bachelorarbeit nicht zulässig. Ein Notenausgleich des Kolloquiums kann gemäß § 21 Abs. 3 vorgesehen werden.

§ 24 Prüfungstermine und Prüfungsanmeldung

(1) Der Prüfungsausschuss gibt im Vorlesungsverzeichnis die Zeiträume der Prüfungen und der Wiederholungsprüfungen bekannt. Termine für Klausuren und andere Prüfungstermine, die für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines Moduls gleichermaßen gültig sind, werden ebenfalls im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben. Individuell zu vereinbarende Prüfungstermine (wie z. B. Referate) werden im Vorlesungsverzeichnis mit dem Hinweis „n. V.“ bekannt gegeben.

(2) Prüfungen finden im Rahmen der jeweiligen Modulveranstaltungen oder im unmittelbaren Anschluss daran statt. Finden Prüfungen im Anschluss an Modulveranstaltungen statt, so sollen sie i. d. R. in einem zwei- bis dreiwöchigen Prüfungszeitraum zum Ende der Vorlesungszeit oder zu Beginn bzw. zum Ende der nachfolgenden vorlesungsfreien

¹ Der Median ist derjenige Punktwert, der in der Mitte steht, wenn die drei Bewertungen nach der Größe geordnet werden. Beispiel 1: Bewertungen von 11 und 7 Punkten, Drittgutachterin 10 Punkte: Median=10 Punkte; Beispiel 2: Bewertungen von 11 und 7 Punkten, Drittgutachterin 7 Punkte: Median=7 Punkte; Beispiel 3: Bewertungen von 4 und 5 Punkten, Drittgutachterin 5 Punkte: Median=5 Punkte.

Zeit angeboten werden. Klausuren sollen i. d. R. am selben Wochentag und zur selben Uhrzeit stattfinden, an denen eine entsprechende Modulveranstaltung stattfindet. Die Prüferin oder der Prüfer soll die Anfertigung von Prüfungsarbeiten, wie z. B. Hausarbeiten auch für die vorlesungsfreie Zeit vorsehen.

(3) Für die Wiederholung der Prüfungen ist der erste Wiederholungstermin so festzusetzen, dass bei erfolgreicher Teilnahme das fortlaufende Studium im folgenden Semester gewährleistet ist.

(4) Zur Teilnahme an einer Prüfung ist eine verbindliche Anmeldung erforderlich. Der Prüfungsausschuss gibt die Fristen und die Form der Anmeldung spätestens 4 Wochen vor Beginn des Anmeldezeitraums in geeigneter Weise bekannt. Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn die Anmeldefrist nicht eingehalten wird oder, wenn Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

(5) Eine verbindliche Prüfungsanmeldung kann ohne die Angabe von Gründen zurückgezogen werden, sofern dies innerhalb der vom Prüfungsausschuss dafür festgelegten Frist erfolgt. Diese Fristen sowie die Form der Abmeldung wird gemeinsam mit den entsprechenden Regelungen zur Anmeldung bekannt gegeben.

§ 25 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen

Es sind keine Fristen für die Erbringung bestimmter Leistungen vorgesehen.

§ 26 Familienförderung, Nachteilsausgleich und Teilzeitstudium

(1) In Veranstaltungen und Prüfungen ist Rücksicht zu nehmen auf Belastungen durch Schwangerschaft und die Erziehung von Kindern, durch die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen sowie durch eine Behinderung oder chronische Erkrankung der oder des Studierenden. Die Art und Schwere der Belastung ist durch die oder den Studierenden rechtzeitig gegenüber der oder dem Verantwortlichen bzw. der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses (Prüfungsbüro) mit geeigneten Unterlagen nachzuweisen. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. Der Prüfungsausschuss kann in Krankheitsfällen ein amtsärztliches Attest verlangen. Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ist zu ermöglichen.

(2) Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, der Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen, einer Schwangerschaft oder der Erziehung von Kindern nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gleicht der Prüfungsausschuss durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens, diesen Nachteil aus.

(3) Sofern die Prüfungsordnung Fristen für die Erbringung bestimmter Leistungen gemäß § 25 vorsieht, werden diese auf Antrag um die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit verlängert. Auf Antrag kann weiterhin auch eine angemessene Verlängerung der Fristen gewährt werden, wenn nachgewiesene Belastungen gemäß Abs. 1 vorliegen.

(4) Das Studium kann nach den geltenden gesetzlichen Regelungen auf Antrag ganz oder teilweise als Teilzeitstudium durchgeführt werden. Bei einem bewilligten Teilzeitstudium besteht kein Anspruch auf Bereitstellung eines besonderen Lehr- und

Studienangebotes. In jedem Fall wird eine Studienberatung vor Aufnahme eines Teilzeitstudiums dringend empfohlen.

§ 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie oder er von einer Prüfung, zu der bereits angetreten wurde, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis von Prüfungsleistungen durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweils prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfung ebenfalls als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt.

(4) Entscheidungen gemäß Abs. 1 bis 3 sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 28 Leistungsbewertung und Notenbildung

(1) Die Module „Einführung in das Studium“, „Praktikum und Professionalisierung“ sowie „Projektstudium“ werden abweichend von § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen nicht mit Punkten bewertet.

(2) Die Gesamtbewertung der Bachelorprüfung in Punkten gemäß Spalte (a) der Tabelle in § 28 Abs. 6 Allgemeine Bestimmungen errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittelwert der Modulbewertungen. Nicht mit Punkten bewertete (unbenotete) Module bleiben unberücksichtigt.

(3) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 28 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 28 Leistungsbewertung und Notenbildung

(1) Die Bewertungen für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt.

(2) Es wird ein Bewertungssystem angewendet, das Punkte mit Noten verknüpft. Die Prüfungsleistungen sind entsprechend der folgenden Tabelle mit 0 bis 15 Punkten zu bewerten:

(a) Punkte	(b) Bewertung im tra- ditionellen Noten- system	(c) Note in Wor- ten	(d) Definition
---------------	--	----------------------------	-------------------

15	0,7	sehr gut	eine hervorragende Leistung
14	1,0		
13	1,3		
12	1,7	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
11	2,0		
10	2,3		
9	2,7	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
8	3,0		
7	3,3		
6	3,7	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	4,0		
4	5,0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt
3			
2			
1			
0			

(3) Bewertungen für Module, die gemäß § 21 Abs. 3 mehrere Teilprüfungen umfassen, errechnen sich aus den mit Leistungspunkten gewichteten Punkten der Teilleistungen. Die bei der Mittelwertbildung ermittelten Werte werden gerundet und alle Dezimalstellen gestrichen. Lautet die erste Dezimalstelle 5 oder größer, so wird auf den nächsten ganzzahligen Punktwert aufgerundet, anderenfalls abgerundet; davon ausgenommen sind Werte größer oder gleich 4,5 und kleiner 5,0, die auf 4 Punkte abgerundet werden.

(4) Eine mit Punkten bewertete Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 5 Punkte erreicht sind.

(5) Abweichend von Abs. 2 werden externe Praxismodule mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Die Prüfungsordnung kann vorsehen, dass neben den externen Praxismodulen weitere Module nicht mit Punkten bewertet werden (d. h. unbenotet bleiben). Der Gesamtumfang der mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewerteten Module soll auf höchstens 20 % der im Rahmen des Studiengangs insgesamt zu erwerbenden Leistungspunkte beschränkt sein.

(6) Die Gesamtbewertung der Bachelorprüfung in Punkten gemäß Spalte (a) der nachfolgenden Tabelle errechnet sich i. d. R. aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittelwert der Modulbewertungen. Nicht mit Punkten bewertete Module gemäß Abs. 5 bleiben unberücksichtigt. Der Gesamtpunktwert wird mit einer Dezimalstelle ausgewiesen, alle folgenden Dezimalstellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtbewertung der Bachelorprüfung ist auch gemäß der nachfolgenden Tabelle als Dezimalnote gemäß Spalte (b) und in Worten gemäß Spalte (c) auszudrücken.

(a)	(b)	(c)
Durchschnitts-Punktwert	Dezimal-note	Bewertung
14,9 – 15,0	0,7	ausgezeichnet
14,6 – 14,8	0,8	
14,3 – 14,5	0,9	
13,9 – 14,2	1,0	sehr gut
13,6 – 13,8	1,1	
13,3 – 13,5	1,2	
13,0 – 13,2	1,3	
12,7 – 12,9	1,4	
12,5 – 12,6	1,5	
12,2 – 12,4	1,6	gut
11,9 – 12,1	1,7	
11,6 – 11,8	1,8	
11,3 – 11,5	1,9	
10,9 – 11,2	2,0	
10,6 – 10,8	2,1	
10,3 – 10,5	2,2	
10,0 – 10,2	2,3	
9,7 – 9,9	2,4	
9,5 – 9,6	2,5	befriedigend
9,2 – 9,4	2,6	
8,9 – 9,1	2,7	
8,6 – 8,8	2,8	
8,3 – 8,5	2,9	
7,9 – 8,2	3,0	
7,6 – 7,8	3,1	
7,3 – 7,5	3,2	
7,0 – 7,2	3,3	
6,7 – 6,9	3,4	ausreichend
6,5 – 6,6	3,5	
6,2 – 6,4	3,6	
5,9 – 6,1	3,7	
5,6 – 5,8	3,8	

5,3 – 5,5	3,9
5,0 – 5,2	4,0

(7) Werden in einem Wahlpflichtbereich mehr Leistungspunkte erworben als vorgesehen sind, so werden diejenigen Module für die Ermittlung der Gesamtnote berücksichtigt, die zuerst abgeschlossen wurden; sofern mehrere Module im selben Semester absolviert werden, zählen die notenbesseren. Die Prüfungsordnung kann von Satz 1 abweichende Regelungen vorsehen. Wenn ein einzelnes Modul nicht nur zum Erreichen, sondern zu einer Überschreitung der für den Wahlpflichtbereich vorgesehenen Leistungspunkte führt, so wird dieses Modul nur mit den Leistungspunkten gewichtet und ausgewiesen, die zum Erreichen der vorgesehenen Leistungspunkte notwendig sind.

(8) Die Gesamtbewertung wird in das relative Notensystem des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen / ECTS umgesetzt. Modulprüfungen können ebenfalls entsprechend umgesetzt werden. Hierzu werden die Punkte als relativer ECTS-Grad angegeben, der den Rang innerhalb einer Vergleichsgruppe angibt, die die jeweilige Prüfung bestanden hat:

A	=	ECTS-Grad der besten 10 %
B	=	ECTS-Grad der nächsten 25 %
C	=	ECTS-Grad der nächsten 30 %
D	=	ECTS-Grad der nächsten 25 %
E	=	ECTS-Grad der nächsten 10 %

Nicht bestandene Prüfungen werden wie folgt bewertet:

FX / F	=	nicht bestanden
--------	---	-----------------

§ 29 Freiversuch

Ein Freiversuch ist nicht vorgesehen.

§ 30 Wiederholung von Prüfungen

(1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

(2) Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden.

(3) Ein einmaliger Wechsel eines endgültig nicht bestandenen Wahlpflichtmoduls ist zulässig.

(4) § 23 Abs. 8 Satz 1 (Bachelorarbeit) sowie § 21 Abs. 3 Satz 3 Allgemeine Bestimmungen (ausgeglichene Modulteilprüfungen) bleiben unberührt.

§ 31 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen

(1) Der Prüfungsanspruch in dem Studiengang, für den die oder der Studierende eingeschrieben ist, geht insbesondere endgültig verloren, wenn

1. eine Prüfung nach Ausschöpfen aller Wiederholungsversuche nicht bestanden ist, es sei denn, es handelt sich um eine Prüfung in einem Modul gemäß § 30 Abs. 3;
2. ein schwerwiegender Täuschungsfall gemäß § 27 Abs. 3 Satz 3 vorliegt.

(2) Über das endgültige Nichtbestehen und den damit verbundenen Verlust des Prüfungsanspruchs wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 32 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des § 32 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 32 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

(1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Bachelorzeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfung berichtigt oder die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses be-

kannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung zu einer Prüfung durch Täuschung erwirkt, so gilt die Modulprüfung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2.

(3) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Urkunde, das Diploma Supplement sowie das Transcript of Records und der vollständige Leistungsnachweis einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde.

§ 33 Zeugnis

(1) Im Bachelorzeugnis werden die Studienschwerpunkte gemäß § 6 ausgewiesen.

(2) Im Übrigen gelten die Regelungen des **§ 33 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 33 Zeugnis

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis nach dem verbindlichen Muster der Philipps-Universität Marburg. In das Zeugnis der Bachelorprüfung sind die Module mit erzielten Punkten und Leistungspunkten, das Thema der Abschlussarbeit und deren Punkte sowie die Gesamtbewertung in Punkten sowie als Benotung gemäß § 28 Abs. 6 anzugeben.

(2) Die Prüfungsordnung kann vorsehen, dass im Bachelorzeugnis Studienschwerpunkte ausgewiesen werden.

(3) Sieht die Prüfungsordnung die Gruppierung von Modulen zu inhaltlich abgegrenzten Bereichen und/oder Wahlfächern sowie deren Ausweis im Zeugnis vor, so wird die Bewertung des Bereichs gemäß § 28 Abs. 6 in Punkten und als numerische Note angegeben.

(4) Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(5) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat die Prüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihr bzw. ihm auf Antrag vom Prüfungsausschuss eine Bescheinigung erteilt, welche die abgelegten Modulprüfungen und deren Noten und die Anzahl der erworbenen Leistungspunkte enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(6) Auf Antrag wird zusätzlich eine englischsprachige Übersetzung des Zeugnisses erteilt (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg).

§ 34 Urkunde

Es gelten die Regelungen des **§ 34 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 34 Urkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelorprüfung erhält die Kandidatin oder der Kandidat die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg). Die Urkunde wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Philipps-Universität Marburg versehen.

(2) Auf Antrag wird zusätzlich eine englischsprachige Übersetzung der Urkunde erteilt (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg).

§ 35 Diploma Supplement

Es gelten die Regelungen des **§ 35 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 35 Diploma Supplement

Mit der Urkunde und dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement entsprechend den internationalen Vorgaben ausgestellt; dabei ist der zwischen der Hochschulrektorenkonferenz und der Kultusministerkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg).

§ 36 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis

Es gelten die Regelungen des § 36 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 36 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis

(1) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag eine Bescheinigung über bestandene Prüfungen in Form einer Datenabschrift (Transcript of Records) nach dem Standard des ECTS ausgestellt (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg). Nach Abschluss des Studiums wird eine Datenabschrift zusammen mit dem Zeugnis, der Urkunde und dem Diploma Supplement ausgestellt.

(2) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag eine vollständige Bescheinigung über alle im Rahmen des Studiengangs absolvierten Prüfungen (einschließlich Fehlversuchen und Rücktritten) ausgestellt (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg).

IV. Schlussbestimmungen

§ 37 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Es gelten die Regelungen des § 37 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 37 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag zeitnah nach der Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen Einsicht in ihre bzw. seine Prüfungsunterlagen einschließlich des Gutachtens der Bachelorarbeit sowie in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 38 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Studiengang Erziehungs- und Bildungswissenschaft mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 18. Januar 2012 außer Kraft.

(2) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem WS 20/21 aufnehmen.

(3) Studierende, die das Studium vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung aufgenommen haben, können die Bachelorprüfung nach der Prüfungsordnung vom 18. Januar 2012 bis spätestens zum SoSe 2024 ablegen. Der Prüfungsausschuss kann für diese Übergangszeit Regelungen erlassen, die einen freiwilligen Wechsel auf diese Prüfungsordnung begünstigen. Der Wechsel auf diese Prüfungsordnung ist schriftlich zu beantragen und unwiderruflich.

Die Änderung gilt ab dem Sommersemester 2022 für alle Studierenden, die im Bachelorstudiengang „Erziehungs- und Bildungswissenschaft“ mit dem Abschluss „Bachelor of Arts (B.A.)“ nach der Ordnung vom 11. September 2019 studieren.

Abgeschlossene und laufende Modulprüfungsverfahren werden nicht berührt; Module, die vor dem Sommersemester 2022 begonnen wurden, sind nach der Ordnung vom 11. September 2019 abzuwickeln.

Marburg, den 30.10.2019

gez.

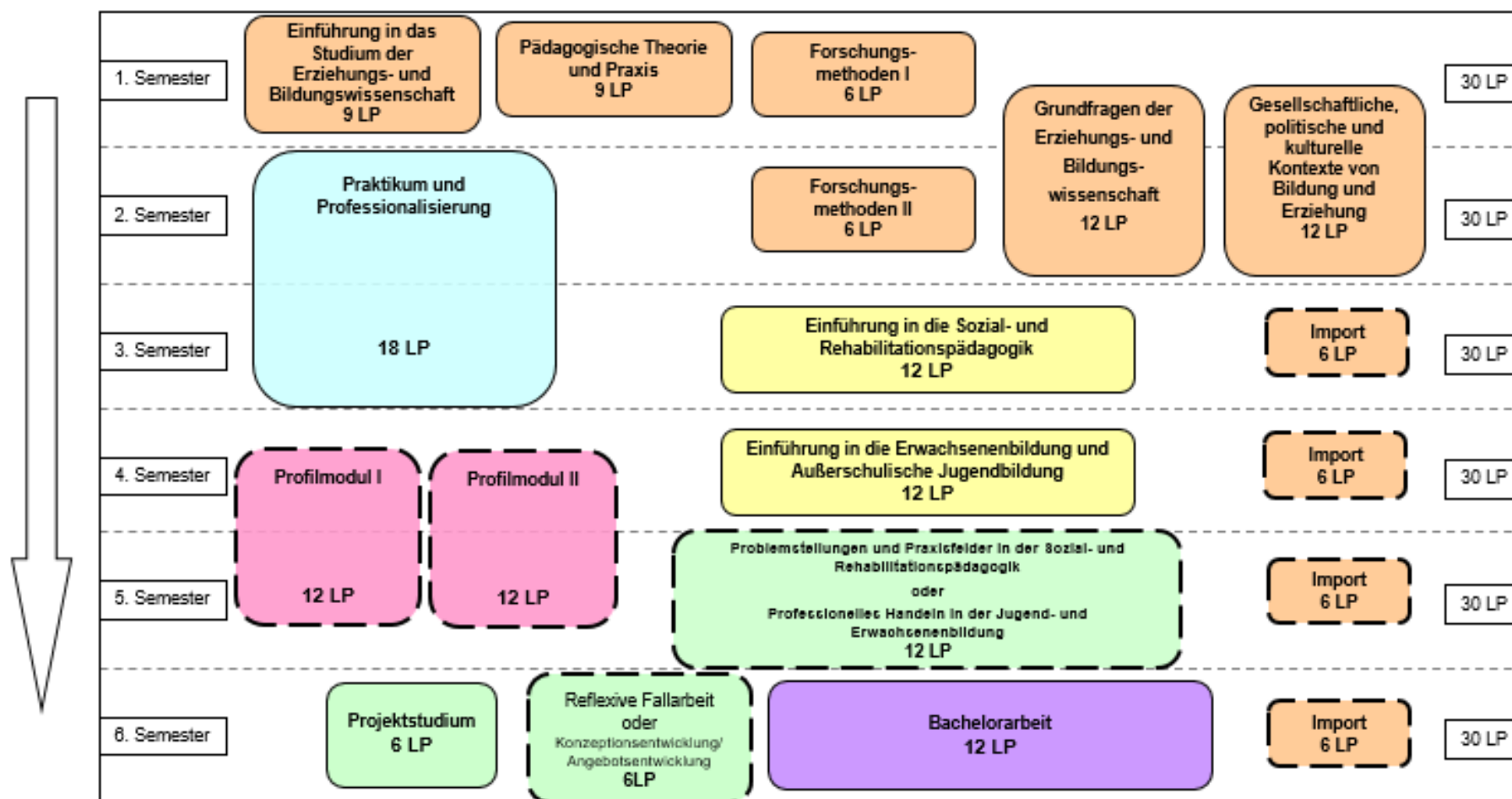
Prof. Dr. Wolfgang Seitter
Dekan des Fachbereichs
Erziehungswissenschaften
der Philipps-Universität Marburg

Marburg, den 12.01.2022

gez.

Prof. Dr. Ivo Züchner
Dekan des Fachbereichs
Erziehungswissenschaften
der Philipps-Universität Marburg

Anlage 1: Exemplarischer Studienverlaufsplan



Legende

	Basis	Aufbau	Vertiefung	Profil	Praxis	Abschluss
Pflichtmodule:						
Wahlpflichtmodule:						

Anlage 2: Modulliste

Modulbezeichnung <i>Englischer Modultitel</i> <i>(Modulkürzel stellen ein gliedern- des Element dar und sind kein Namensbestandteil)</i>	LP	Ver- pflich- tungs- grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraus- setzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
Einführung in das Studium der Erziehungs- und Bildungswissen- schaft (BA-EW 1) <i>Introduction to the studies of edu- cational science (BA-EW 1)</i>	9	Pflicht	Basis- modul	Studierende können nach Abschluss des Mo- duls die Lehr- und Forschungsgebiete der Er- ziehungswissenschaft (in Marburg) benennen und die jeweils aktuellen Frage- und die damit verbundenen Problemstellungen erläutern. Sie können die Logik wissenschaftlicher Herange- hensweisen an pädagogische Phänomene er- klären und begründen. Sie verfügen über die Fähigkeit, sich selbststän- dig ein erziehungswissenschaftliches Thema zu erschließen, eine Fragestellung zu entwickeln und diese literaturbasiert zu bearbeiten.	keine	<u>Studienleistung:</u> 2-3 Exzerpte oder 2-3 Essays oder 1 Lernportfolio <u>Modulprüfung:</u> 1 Hausarbeit oder 1 Portfolio <i>Das Modul ist unbenotet.</i>
Grundfragen der Erziehungs- und Bildungswissenschaft (BA-EW 2) <i>Main topics of educational sci- ence (BA-EW 2)</i>	12	Pflicht	Basis- modul	Die Studierenden erwerben die Kompetenz, verschiedene theoretische Ansätze und Grund- begriffe a) wiedergeben, b) verstehen und erklä- ren sowie in historische Bezüge einordnen und c) kritisch reflektierend in Grundzügen auf erzie- hungswissenschaftliche Probleme anwenden zu können.	keine	<u>Studienleistung I:</u> 1 Protokoll oder 1 Portfolio <u>Studienleistung II:</u> 1 Referat oder 1 Poster-Präsentation oder 1 Kleingruppenarbeit (inkl. Ergebnispräsentation und Thesepapier) <u>Modulprüfung:</u> Klausur
Pädagogische Theorie und Praxis (BA-EW 3)	9	Pflicht	Basis- modul	Die Studierenden erwerben mit dem Besuch der Vorlesung die Kompetenz, die jeweilige Per- spektivität des pädagogischen Denkens und	keine	<u>Studienleistung im Proseminar</u> <u>I:</u> 1 Protokoll

<i>Pedagogical theory and pedagogical acting (BA-EW 3)</i>				Handelns zu erkennen. Sie können grundlegende Fragestellungen im Hinblick auf das Verhältnis von Theorie und Praxis in der Pädagogik benennen und erläutern. Mit Hilfe einfacher systematischer Unterscheidungen können sie pädagogische Probleme nach unterschiedlichen Ebenen und Dimensionen ordnen und Dilemmata pädagogischen Handelns beispielhaft diskutieren. Sie sind in der Lage, dabei eine eigene Position begründet zu vertreten. Studierende sind in der Lage, pädagogische Institutionen systematisch, multiperspektivisch und methodisch-ethnographisch zu analysieren, zu reflektieren und im Seminarkontext zu präsentieren.		oder 1 Präsentation oder 1 schriftliche Ausarbeitung <u>Modulprüfung:</u> 1 Klausur oder 1 vergleichende Textdiskussion
Forschungsmethoden I: Wissenschaftstheorie und sozialwissenschaftliche Forschung I (BA-EW 4-I) <i>Research methods I: Philosophy of science and social science research (BA-EW 4-I)</i>	6	Pflicht	Basis-modul	Studierende sind in der Lage, empirische Forschung in der Erziehungswissenschaft auf Basis grundlegender Wissens Elemente der Erkenntnis- und Wissenschaftstheorie zu begründen und zu reflektieren. Sie können zentrale Begriffe (z.B. Theorie, Hypothese, Stichprobe, Merkmal, Variable etc.) sicher anwenden. Sie können qualitative und quantitative Forschungszugänge unterscheiden und deren Spezifika in Bezug auf Forschungsprozess, Stichprobenziehung, Gütekriterien und zentrale Erhebungsmethoden erläutern. Vor diesem Hintergrund können sie das empirische Vorgehen wissenschaftlicher Untersuchungen angemessen einordnen und kritisch reflektieren, sind aber ebenso in der Lage, aus einer Forschungsfrage selbst ein zielführendes Untersuchungsdesign abzuleiten.	keine	<u>Studienleistung im Proseminar I:</u> 1 schriftliche Forschungsskizze <u>Modulprüfung:</u> 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung
Forschungsmethoden II: Sozialwissenschaftliche Statistik (BA-EW 4-II) <i>Research methods II: Social science statistics (BA-EW 4-II)</i>	6	Pflicht	Basis-modul	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls können Studierende die Abläufe statistischer Datenauswertung einschließlich der Datenaufbereitung und -bereinigung beschreiben. Sie können uni- und bivariate deskriptive Auswertungsverfahren, ihre zentralen Kennwerte und grafischen Darstellungsformen erläutern. Sie können die wahrscheinlichkeitstheoretischen Grundlagen inferenzstatistischer Analysen und die Logik statistischen Schließens darstellen und kennen	erfolgreicher Abschluss von Studien- oder Prüfungsleistung in BA-EW 4-I	<u>Modulprüfung:</u> 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung

				grundlegende inferenzstatistische Auswertungsverfahren. Auf dieser Grundlage können sie Ergebnisse statistischer Analysen in der Fachliteratur angemessen nachvollziehen und kritisch reflektieren, sowie selbstständig einfache statistische Analysen vornehmen.		
Gesellschaftliche, politische und kulturelle Kontexte von Bildung und Erziehung (BA-EW 5) <i>Social, political and cultural contexts of education (BA-EW 5)</i>	12	Pflicht	Basis-modul	Studierende sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, theoretische Grundlagen (insbesondere Sozial- und Gesellschaftstheorien) zur Rekonstruktion der gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Einbettung von Bildung und Erziehung zu erläutern. Sie können die gegenwärtige systemische und institutionelle Ausgestaltung von Bildungs- und Erziehungsstrategien auf der Basis dieser Grundlagen einschätzen und analysieren. Studierende können die Praxis von Bildung und Erziehung vor dem Hintergrund ihrer jeweiligen gesellschaftlichen Einbettung erklären und hinterfragen und alternative Entwürfe entwickeln und diskutieren. Auf der Basis erziehungswissenschaftlicher (bildungssoziologischer, bildungsökonomischer) Theorien kann empirisches Datenmaterial angemessen interpretiert werden.	keine	<u>Studienleistung I:</u> 1 Referat oder 1 Moderation einer Seminar-sitzung oder 1 schriftliche Ausarbeitung <u>Studienleistung II:</u> 1 Referat oder 1 Moderation einer Seminar-sitzung oder 1 schriftliche Ausarbeitung <u>Modulprüfung:</u> 1 Klausur
Praktikum und Professionalisierung (BA-EW 6) <i>Internship and professionalization (BA-EW 6)</i>	18	Pflicht	Praxis	Das Praktikumsmodul zielt auf die Verbindung von erziehungswissenschaftlicher Theorie und pädagogischer Praxis. Nach Abschluss des Moduls sind Studierende in der Lage, sich wissenschaftliches Wissen praxisbezogen anzueignen und pädagogisches Handeln theoriebezogen zu reflektieren. Studierende haben im Praktikum erste eigene berufspraktische Erfahrungen gesammelt und haben gelernt, pädagogische Praxis zu beobachten, zu dokumentieren, zu analysieren und kritisch zu reflektieren. Studierende können ausgehend von Praxisbeobachtungen pädagogische Phänomene identifizieren, benennen und von Einzelfällen auf pädagogische Fragestellungen abstrahieren, um diese wiederum aus einem theoretischen Kontext heraus zu analysieren, zu reflektieren, zu interpretieren und zu bewerten.	keine	<i>Hinweis: Die Veranstaltungen in BA-EW 6 müssen in der angegebenen Reihenfolge besucht und absolviert werden (PS I – Praktikum - PS II)</i> <u>Studienleistung in der Praktikumsvorbereitung:</u> 1 Portfolio oder 1 Präsentation (inkl. Protokoll) oder 1 schriftliche Ausarbeitung <u>Praktikum (300h)</u>

						<u>Modulprüfung:</u> 1 Hausarbeit <i>Die Studienleistung 1 (in der Praktikumsvorbereitung) und die Studienleistung 2 (Praktikum) sind Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung.</i> <i>Das Modul ist unbenotet.</i>
Einführung in die Sozial- und Rehabilitationspädagogik (BA-EW 7) <i>Introduction to social and rehabilitation pedagogy (BA-EW 7)</i>	12	Pflicht	Aufbau	Studierende haben nach Abschluss des Moduls die Fähigkeit, sozial- und rehabilitationspädagogische Handlungsbereiche historisch einzuordnen, wissenschaftlich zu reflektieren, zentrale Fragestellungen zu benennen und auf Basis der wissenschaftlichen Grundlagen zu diskutieren. Sie besitzen die Fähigkeit, sozial- und rehabilitationspädagogische Handlungsprobleme zu erläutern und fachlich geleitet zu analysieren.	erfolgreiche bestandene Prüfungsleistung des Moduls BA-EW 1	<u>Studienleistung:</u> 1 Kurzpräsentation mit Diskussionsanleitung oder 1 Essay oder 1 Rezension <u>Modulprüfung:</u> 1 Portfolio
Einführung in die Erwachsenenbildung und Außerschulische Jugendbildung (BA-EW 8) <i>Introduction to adult education and extracurricular youth education (BA-EW 8)</i>	12	Pflicht	Aufbau	Die Studierenden können mit dem erfolgreichen Abschluss des Moduls grundlegende Themen, Handlungsfelder, Methoden und Theorien der Erwachsenenbildung und Außerschulischen Jugendbildung beschreiben. Darüber hinaus können die Studierenden relevante einführende Literatur der Erwachsenenbildung / Außerschulischen Jugendbildung selbstständig erarbeiten, diskutieren und reflektieren.	erfolgreiche bestandene Prüfungsleistung des Moduls BA-EW 1	<u>Studienleistung:</u> 1 Kurzpräsentation/Poster oder 1 Seminargestaltung oder 1 schriftliche Ausarbeitung <u>Modulprüfung:</u> 1 Klausur oder 1 Mündliche Prüfung
Problemstellungen und Praxisperspektiven in der Sozial- und Rehabilitationspädagogik (BA-EW 9a-I) <i>Issues, tasks and practical approaches: Perspectives of social and rehabilitation pedagogy (BA-EW 9a-I)</i>	12	Wahlpflicht	Vertiefung	Studierende, die dieses Modul erfolgreich absolviert haben, können unterschiedliche professionelle Selbstverständnisse differenziert beschreiben und sowohl auf ihre (Denk-)Voraussetzungen als auch auf ihre Praxisimplikationen hin reflektieren. Sie sind in der Lage, einzelne Problemstellungen und Handlungsansätze der Sozial- und Rehabilitationspädagogik in einer selbstständigen Auseinander-	erfolgreicher Abschluss der Module BA-EW 4-I und BA-EW 4-II sowie erfolgreich bestandene Modulprüfung in	<u>Studienleistung:</u> 1 Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder 1 Sitzungsvorbereitung und Sitzungsgestaltung im Seminar oder 1 Essay

				setzung auf konkrete Praxisaufgaben zu beziehen.	BA-EW 7	<u>Modulprüfung:</u> 1 Hausarbeit oder 1 Mündliche Prüfung
Reflexive Fallarbeit in der Sozial- und Rehabilitationspädagogik (BA-EW 9a-II) <i>Reflective case work in social and rehabilitation pedagogy (BA-EW 9a-II)</i>	6	Wahlpflicht	Vertiefung	Nach Abschluss des Moduls kennen Studierende die unterschiedlichen Modi und Schritte der konkreten Fallbearbeitung. Sie sind in der Lage, eigenständig eine Fallbearbeitung vorzunehmen und ihr Vorgehen differenziert zu erläutern, zu begründen und auch (selbst)kritisch zu reflektieren.	erfolgreich bestandene Modulprüfung in BA-EW 7	<u>Studienleistung:</u> 1 Präsentation <u>Modulprüfung:</u> 1 Schriftliche Ausarbeitung
Professionelles Handeln in der Jugend- und Erwachsenenbildung (BA-EW 9b-I) <i>Professional youth work and adult education (BA-EW 9b-I)</i>	12	Wahlpflicht	Vertiefung	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls haben die Studierenden vertiefte zielgruppenspezifische, methodische, theoretische und praxisrelevante Kenntnisse in den Themenfeldern der Jugend- und Erwachsenenbildung erworben. Sie sind mit Aufgabenstellungen und professionellen Handlungsanforderungen im Feld der Erwachsenenbildung und außerschulischen Jugendbildung vertraut, können diese reflektieren und in Zusammenhang stellen.	erfolgreicher Abschluss der Module BA-EW 4-I und BA-EW 4-II sowie erfolgreich bestandene Modulprüfung in BA-EW 8	<u>Studienleistung:</u> 1 Seminargestaltung oder 1 Kurzpräsentation/Poster oder 1 schriftliche Ausarbeitung <u>Modulprüfung:</u> 1 Mündliche Prüfung oder 1 Hausarbeit
Konzeptionsentwicklung/Angebotsplanung in der außerschulischen Jugend- und Erwachsenenbildung (BA-EW 9b-II) <i>Concept development and program planning in youth work and adult education (BA-EW 9b-II)</i>	6	Wahlpflicht	Vertiefung	Nach Abschluss des Moduls können die Studierenden zentrale Schritte der Konzeptionsentwicklung und Angebotsplanung erläutern und sind in der Lage, eigenständig Konzeptionen und Angebote zu erstellen sowie andere Konzeptionen und Angebote kritisch zu reflektieren.	erfolgreich bestandene Modulprüfung in BA-EW 8	<u>Studienleistung:</u> Erarbeitung einer Konzeption oder eines Angebots und Präsentation im Proseminar (Poster) <u>Modulprüfung:</u> 1 schriftliche Ausarbeitung der Konzeption oder des Angebots
Projektstudium (BA-EW 10) <i>Study project (BA-EW 10)</i>	6	Pflicht	Vertiefung	Nach Abschluss des Moduls können Studierenden fachliche Arbeits- bzw. Projektpläne erstellen und analysieren. Sie sind in der Lage, Projekte im erziehungswissenschaftlichen Kontext/Feld selbstständig oder in nicht-hierarchisch organisierten Teams zu organisieren. Darüber hinaus haben Studierende die Fähigkeit erworben, berufspraktische Entscheidungen erziehungswissenschaftlich fundiert zu begründen und die Projektergebnisse kritisch zu reflektieren und zu bewerten.	erfolgreicher Abschluss des Moduls BA-EW 1 sowie zwei der Module BA-EW 2 bis BA-EW 5	<u>Studienleistung:</u> 1 Projektskizze <u>Modulprüfung:</u> 1 Reflexionsgespräch <i>Das Modul ist unbenotet.</i>

Psychosoziale, teilhabeorientierte und organisationale Beratung (BA-EW 11a) <i>Psychosocial, participation-oriented and organizational counselling (BA-EW 11a)</i>	12	Wahlpflicht	Profil	Studierende erwerben die Kompetenz, Beratung als eine Grundform des pädagogischen Handelns einordnen, verschiedene Beratungskonzepte und ihre theoretischen Grundlagen erläutern, voneinander abgrenzen und miteinander vergleichen zu können. Sie können exemplarisch in einigen Beratungsformen zentrale und praxisrelevante Fragestellungen benennen, diskutieren und haben erste Fähigkeiten in den entsprechenden Interventionsformen erlangt.	erfolgreicher Abschluss der Module BA-EW 1, BA-EW 4-I, BA-EW 4-II sowie eines der Module BA-EW 2, 3 oder 5	<u>Je eine Studienleistung in jedem der beiden Seminare:</u> 1 Essay oder 1 Sitzungsvorbereitung und Sitzungsgestaltung im Seminar oder 1 Präsentation <u>Modulprüfung:</u> 1 Hausarbeit oder 1 Mündliche Einzelprüfung
Inklusion und Diskriminierungssensibilität (BA-EW 11b) <i>Inclusion and cultural sensitivity (BA-EW 11b)</i>	12	Wahlpflicht	Profil	Studierende sind in der Lage, verschiedene Ideen von Inklusion zu erläutern und diese sowohl theoretisch als auch konzeptionell einzuordnen. Zudem erwerben sie die Kompetenz, pädagogisches Verstehen und Handeln im Kontext unterschiedlicher Facetten von Inklusion mehrperspektivisch zu reflektieren.	erfolgreicher Abschluss der Module BA-EW 1, BA-EW 4-I, BA-EW 4-II sowie eines der Module BA-EW 2, 3 oder 5	<u>Studienleistung:</u> 1 Essay oder 1 Sitzungsvorbereitung und Sitzungsgestaltung im Seminar oder 1 Präsentation <u>Modulprüfung:</u> 1 Hausarbeit
Kinder- und Jugendhilfe (BA-EW 11c) <i>Child and youth welfare (BA-EW 11c)</i>	12	Wahlpflicht	Profil	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls können Studierende den Aufbau des Jugendhilfesystems in seinen rechtlichen und organisationalen Grundlagen erläutern. Sie sind in der Lage, die für Problemlagen der Kinder- und Jugendhilfe relevanten Rechtsnormen zu identifizieren und können diese auf konkrete Lebenssachverhalte u.a. auch unter Rückgriff auf die Rechtsprechung anwenden. Mit dem entsprechenden Wissen sowie der Fähigkeit, Problemfelder analysieren und reflektieren zu können, verfügen die Studierenden über grundlegende Voraussetzungen zur Förderung von Kindern, Jugendlichen und Familien. Sie können erläutern, wie die Kinder- und Jugendhilfe zur Überwindung sozialer Problemlagen beitragen kann und können dieses auch konzeptionell in Handlungspraxis umsetzen.	erfolgreicher Abschluss der Module BA-EW 1, BA-EW 4-I, BA-EW 4-II sowie eines der Module BA-EW 2, 3 oder 5	<u>Je eine Studienleistung in jedem der beiden Seminare:</u> 1 Seminaregestaltung oder 1 Kurzpräsentation/Poster oder Portfolio <u>Modulprüfung:</u> 1 Klausur oder 1 Mündliche Prüfung
Internationale Kompetenzen I	12	Wahlpflicht	Profil	Inhalte des Moduls sind erziehungswissenschaftliche Auseinandersetzungen im Kontext internationaler Perspektiven.	keine	<u>Modulprüfung:</u> 1 mündliche Prüfung oder

<i>International key competences I</i>				Qualifikationsziele sind die Kommunikation und Reflexion wissenschaftlicher Fragestellungen in internationalen, (außer)europäischen Lernumgebungen sowie der Erwerb außerfachlicher Kompetenzen wie z.B. Fremdsprachen- oder personalen Kompetenzen.		1 Hausarbeit oder 1 Klausur
Internationale Kompetenzen II <i>International key competences II</i>	6	Wahlpflicht	Profil	Inhalte des Moduls sind erziehungswissenschaftliche Auseinandersetzungen im Kontext internationaler Perspektiven. Qualifikationsziele sind die Kommunikation und Reflexion wissenschaftlicher Fragestellungen in internationalen, (außer)europäischen Lernumgebungen sowie der Erwerb außerfachlicher Kompetenzen wie z.B. Fremdsprachen- oder personalen Kompetenzen.	keine	<u>Modulprüfung:</u> 1 mündliche Prüfung oder 1 Hausarbeit oder 1 Klausur
Internationale Kompetenzen III <i>International key competences III</i>	6	Wahlpflicht	Profil	Inhalte des Moduls sind erziehungswissenschaftliche Auseinandersetzungen im Kontext internationaler Perspektiven. Qualifikationsziele sind die Kommunikation und Reflexion wissenschaftlicher Fragestellungen in internationalen, (außer)europäischen Lernumgebungen sowie der Erwerb außerfachlicher Kompetenzen wie z.B. Fremdsprachen- oder personalen Kompetenzen.	keine	<u>Modulprüfung:</u> 1 mündliche Prüfung oder 1 Hausarbeit oder 1 Klausur
Bachelorarbeit (BA-EW 12) <i>Bachelor's thesis (BA-EW 12)</i>	12	Pflicht	Abschluss	Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit nachweist, ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich der Erziehungs- und Bildungswissenschaft unter Anleitung nach wissenschaftlichen Methoden und auf Basis erziehungswissenschaftlicher Theorie und Wissensbestände in einem vorgegebenen Zeitraum zu bearbeiten. Sie zielt darauf, dass die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit zeigt, eine eigenständig entwickelte erziehungswissenschaftliche Fragestellung zu einem spezifisch umgrenzten Gegenstand erziehungs- und bildungswissenschaftlicher Wissensbestände mit theoretischem, empirischem, historisch-systematischem oder konzeptionellem Fokus zu bearbeiten, und damit erkennen lässt, dass sie oder er die Kompetenz zur eigenständigen wissenschaftlichen Bearbeitung eines definierten Themengebietes erlangt hat.	Abschluss von Modulen im Umfang von mindestens 102 Leistungspunkten	<u>Modulprüfung:</u> Bachelorarbeit

Anlage 3: Importmodulliste

Im Studienbereich „Nebenfachmodule“ erwerben Studierende im Bachelor-Studiengang „Erziehungs- und Bildungswissenschaft“ ergänzendes und weiter orientierendes wissenschaftliches Wissen. Sie qualifizieren sich in der Ausbildung eines interdisziplinären beruflichen Profils mit Angeboten aus Disziplinen, die als Bezugswissenschaften relevantes theoretisches und empirisches Wissen zur Verfügung stellen.

Dabei müssen die Studierenden insgesamt 24 LP erwerben. Diese können im Rahmen ihrer Profilentwicklung aus Modulen eines oder mehrerer der in der nachfolgenden Tabelle genannten Bereiche / Studiengänge erworben werden. Gemäß § 6 Abs. 8 können Module aus maximal drei unterschiedlichen Bereichen / Studiengängen absolviert werden.

Die nachfolgend genannten Studienangebote können zur Zeit der Beschlussfassung über diese Prüfungsordnung gewählt werden. Für diese Module gelten gemäß § 14 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen die Angaben der Prüfungsordnung, in deren Rahmen die Module angeboten werden (besonders bzgl. Qualifikationszielen, Voraussetzungen, Leistungspunkten sowie Prüfungsmodalitäten). Die Kombinationsmöglichkeiten der Module werden ggf. von der anbietenden Lehreinheit festgelegt.

Der Katalog der wählbaren Studienangebote kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Angebot der Studiengänge der anbietenden Fachbereiche an der Philipps-Universität Marburg ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der jeweiligen Studiengangswebseite veröffentlicht. Die Wahrnehmung der nachfolgend genannten Studienangebote kann im Einzelfall oder generell davon abhängig gemacht werden, dass zuvor eine Studienberatung wahrgenommen oder eine verbindliche Anmeldung vorgenommen wird. Im Falle von Kapazitätsbeschränkungen gelten die entsprechenden Regelungen der Prüfungsordnung. Im Übrigen wird keine Garantie dafür übernommen, dass das unten aufgelistete Angebot tatsächlich durchgeführt wird und wahrgenommen werden kann.

Auf begründeten Antrag der oder des Studierenden ist es zulässig, über das reguläre Angebot hinaus im Einzelfall weitere Importmodule zu genehmigen; dies setzt voraus, dass auch der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

Das aktuelle Importangebot ist jeweils auf der Studiengangswebseite des modulanbietenden Fachbereichs veröffentlicht.

Studierende sollen vor Aufnahme des Studienangebots die entsprechenden Informations- bzw. Beratungsangebote des modulanbietenden Fachbereichs wahrnehmen.

Eventuelle Teilnahmevoraussetzungen oder -empfehlungen sowie Kombinationsregelungen sind zu beachten. Sollte der Modulanbieter Kombinationsregelungen vorgegeben und Exportpakete gebildet haben, steht, je nach Umfang des eigenen Importfensters, faktisch nur ein begrenztes Modulangebot zur Verfügung.

Zum Zeitpunkt der letzten Beschlussfassung im Fachbereichsrat über die vorliegende Prüfungsordnung lag über folgende Module eine Vereinbarung vor:

verwendbar für Angebot aus der Lehreinheit			Studienbereich: Importbereich (Wahlpflicht) 24 LP Rechtswissenschaften (FB 01)
Angebot aus Studiengang	Modultitel	LP	
Rechtswissenschaft Exportmodulangebot	Alle Module der Prüfungsordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaften für das Exportmodulangebot in Bachelor- und Masterstudiengänge.		

verwendbar für	Studienbereich: Importbereich (Wahlpflicht) 24 LP	
Angebot aus der Lehreinheit	Betriebswirtschaft (FB 02)	
Angebot aus Studiengang	Modultitel	LP
B. Sc. Betriebswirtschaftslehre	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	

verwendbar für	Studienbereich: Importbereich (Wahlpflicht) 24 LP	
Angebot aus der Lehreinheit	Volkswirtschaft (FB 02)	
Angebot aus Studiengang	Modultitel	LP
B. Sc. Volkswirtschaftslehre	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	

verwendbar für	Studienbereich: Importbereich (Wahlpflicht) 24 LP	
Angebot aus der Lehreinheit	Politikwissenschaft (FB 03)	
Angebot aus Studiengang	Modultitel	LP
B. A. Politikwissenschaft	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	

verwendbar für	Studienbereich: Importbereich (Wahlpflicht) 24 LP	
Angebot aus der Lehreinheit	Philosophie (FB 03)	
Angebot aus Studiengang	Modultitel	LP
B.A. Philosophie	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	

verwendbar für	Studienbereich: Importbereich (Wahlpflicht) 24 LP	
Angebot aus der Lehreinheit	Europäische Ethnologie/Kulturwissenschaft u. Religionswissenschaft (FB 03)	
Angebot aus Studiengang	Modultitel	LP
B.A. Vergleichende Kultur- und Religionswissenschaft	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	

verwendbar für	Studienbereich: Importbereich (Wahlpflicht) 24 LP	
Angebot aus der Lehreinheit	Soziologie (FB 03)	
Angebot aus Studiengang	Modultitel	LP
B.A. Soziologie	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	

verwendbar für	Studienbereich: Importbereich (Wahlpflicht) 24 LP	
Angebot aus der Lehreinheit	Zentrum für Konfliktforschung (FB 03)	
Angebot aus Studiengang	Modultitel	LP
M. A. Friedens- und Konfliktforschung	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	

verwendbar für	Studienbereich: Importbereich (Wahlpflicht) 24 LP Psychologie (FB 04)	
Angebot aus der Lehreinheit		
Angebot aus Studiengang	Modultitel	LP
B. Sc. Psychologie	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	

verwendbar für	Studienbereich: Importbereich (Wahlpflicht) 24 LP Evangelische Theologie (FB 05)	
Angebot aus der Lehreinheit		
Angebot aus Studiengang	Modultitel	LP
Evangelische Theologie mit dem Abschluss Magister Theologiae / Magistra Theologiae	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	

verwendbar für	Studienbereich: Importbereich (Wahlpflicht) 24 LP Geschichte (FB 06)	
Angebot aus der Lehreinheit		
Angebot aus Studiengang	Modultitel	LP
B. A. Geschichte	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	

verwendbar für	Studienbereich: Importbereich (Wahlpflicht) 24 LP Archäologie (FB 06)	
Angebot aus der Lehreinheit		
Angebot aus Studiengang	Modultitel	LP
B. A. Archäologische Wissenschaften	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	

verwendbar für	Studienbereich: Importbereich (Wahlpflicht) 24 LP Germanistik (FB 09)	
Angebot aus der Lehreinheit		
Angebot aus Studiengang	Modultitel	LP
B. A. Deutsche Sprache und Literatur	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	

verwendbar für	Studienbereich: Importbereich (Wahlpflicht) 24 LP Musikwissenschaft (FB 09)	
Angebot aus der Lehreinheit		
Angebot aus Studiengang	Modultitel	LP
B. A. Kunst, Musik und Medien: Organisation und Vermittlung	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	

verwendbar für	Studienbereich: Importbereich (Wahlpflicht) 24 LP Kunstgeschichte (FB 09)	
Angebot aus der Lehreinheit		
Angebot aus Studiengang	Modultitel	LP
B. A. Kunstgeschichte	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	

verwendbar für	Studienbereich: Importbereich (Wahlpflicht) 24 LP	
Angebot aus der Lehreinheit	Sprache und Kommunikation (FB 09)	
Angebot aus Studiengang	Modultitel	LP
B. A. Sprache und Kommunikation	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	

verwendbar für	Studienbereich: Importbereich (Wahlpflicht) 24 LP	
Angebot aus der Lehreinheit	Sprache und Kommunikation (FB 09)	
Angebot aus Studiengang	Modultitel	LP
B. A. Medienwissenschaft	Einführung in die Mediengeschichte	12

verwendbar für	Studienbereich: Importbereich (Wahlpflicht) 24 LP	
Angebot aus der Lehreinheit	Deutsch als Fremdsprache (FB 09)	
Angebot aus Studiengang	Modultitel	LP
M.A. Deutsch als Fremdsprache	Grundwissen Deutsch als Fremdsprache	Je 12
	Fremdsprachendidaktisches Grundmodul	

verwendbar für	Studienbereich: Importbereich (Wahlpflicht) 24 LP	
Angebot aus der Lehreinheit	Nah- und Mitteloststudien (FB 10)	
Angebot aus Studiengang	Modultitel	LP
B. A. Nah- und Mitteloststudien	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	

verwendbar für	Studienbereich: Importbereich (Wahlpflicht) 24 LP	
Angebot aus der Lehreinheit	Romanische Kulturen (FB 10)	
Angebot aus Studiengang	Modultitel	LP
B. A. Romanische Kulturen: Kommunikation, Sprache, Literatur	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	

verwendbar für	Studienbereich: Importbereich (Wahlpflicht) 24 LP	
Angebot aus der Lehreinheit	Informatik (FB 12)	
Angebot aus Studiengang	Modultitel	LP
B. Sc. Informatik	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	

verwendbar für	Studienbereich: Importbereich (Wahlpflicht) 24 LP	
Angebot aus der Lehreinheit	Zentrum für Gender Studies und feministische Zukunftsforschung	
Angebot aus Studienprogramm	Modultitel	LP
Zentrum für Gender Studies und feministische Zukunftsforschung	Alle Module des Programms	

verwendbar für	Studienbereich: Importbereich (Wahlpflicht) 24 LP Biologie (FB 17)	
Angebot aus der Lehreinheit		
Angebot aus Studiengang	Modultitel	LP
B. Sc. Biologie	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	

verwendbar für	Studienbereich: Importbereich (Wahlpflicht) 24 LP Geographie (FB 19)	
Angebot aus der Lehreinheit		
Angebot aus Studiengang	Modultitel	LP
B. Sc. Geographie	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	

verwendbar für	Studienbereich: Importbereich (Wahlpflicht) 24 LP Sportwissenschaft (FB 21)	
Angebot aus der Lehreinheit		
Angebot aus Studiengang	Modultitel	LP
LA Sport – spezielles Angebot: Bewegungsorientierte Pädagogik	Alle Exportmodule des exportierenden Studienfachs	

verwendbar für	Studienbereich: Importbereich (Wahlpflicht) 24 LP Sportwissenschaft (FB 21)	
Angebot aus der Lehreinheit		
Angebot aus Studiengang	Modultitel	LP
LA Sport – spezielles Angebot: Bewegungsorientierte Pädagogik	Alle Exportmodule des exportierenden Studienfachs	

Anlage 4: Exportmodule

(1) Folgende Module können auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden, soweit dies mit dem Fachbereich bzw. den Fachbereichen vereinbart ist, in dessen/deren Studiengang bzw. Studiengängen diese Module wählbar sind.

Modulbezeichnung Englischer Modultitel
Grundfragen der Erziehungs- und Bildungswissenschaft (BA-EW 2) <i>Introduction in the studies of educational science (BA-EW 2)</i>
Forschungsmethoden I: Wissenschaftstheorie und sozialwissenschaftliche Forschung (BA-EW 4-I) <i>Research methods I: Philosophy of science and social science research (BA-EW 4-I)</i>
Forschungsmethoden II: Sozialwissenschaftliche Statistik (BA-EW 4-II) <i>Research methods II: Social Science Statistics (BA-EW 4-II)</i>
Gesellschaftliche, politische und kulturelle Kontexte von Bildung und Erziehung (BA-EW 5) <i>Social, political and cultural contexts of education (BA-EW 5)</i>
Einführung in die Sozial- und Rehabilitationspädagogik (BA-EW 7) <i>Introduction to social and rehabilitation pedagogy (BA-EW 7)</i>
Einführung in die Erwachsenenbildung und Außerschulische Jugendbildung (BA-EW 8) <i>Introduction to adult education and extracurricular youth education (BA-EW 8)</i>

Die Auflistung stellt das Exportangebot zur Zeit der Beschlussfassung über diese Prüfungsordnung dar. Der Katalog des Exportangebots kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Exportangebot ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der Studiengangswebseite veröffentlicht.

(2) Neben diesen „Originalmodulen“ werden auch „modifizierte Module“ exportiert, bei denen Zusammensetzung, Kompetenzziele und workload (LP) abgewandelt wurden. Diese Module werden ausschließlich für andere Studiengänge angeboten und sind im Rahmen des durch diese Ordnung geregelten Studiengangs nicht wählbar.

Modulbezeichnung Englischer Modultitel	LP	Verpflichtungsgrad	Niveau-stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
Überblicksmodul: Grundfragen der Erziehungs- und Bildungswissenschaft (BA-EW 2-Exp) <i>Overview module: Main topics of educational science (BA-EW 2-Exp)</i>	6 LP	Wahlpflicht	Basis	Studierende können nach Abschluss des Moduls die Lehr- und Forschungsgebiete der Erziehungswissenschaft (in Marburg) benennen und die jeweils aktuellen Fragestellungen und Diskussionen erläutern. Sie können die Logik wissenschaftlicher Herangehensweise an pädagogische Phänomene begründen. Sie können vor diesem Hintergrund an ausgewählten Beispielen Fragen der Erziehungs- und Bildungswissenschaft benennen und kritisch diskutieren.	keine	<u>Modulprüfung:</u> 1 Klausur
Überblicksmodul: Pädago-	6 LP	Wahlpflicht	Basis	Studierende können nach Abschluss des Moduls die Lehr-	keine	<u>Modulprüfung:</u>

gische Theorie und Praxis (BA-EW 3-Exp) <i>Overview module: Pedagogical theory and pedagogical acting (BA-EW 3-Exp)</i>				und Forschungsgebiete der Erziehungswissenschaft (in Marburg) benennen und die jeweils aktuellen Fragestellungen und Diskussionen erläutern. Sie können die Logik wissenschaftlicher Herangehensweise an pädagogische Phänomene begründen. Sie können vor diesem Hintergrund an ausgewählten Beispielen das Verhältnis von pädagogischer Theorie und pädagogischem Handeln benennen und kritisch diskutieren.		1 Essay oder 1 schriftliche Ausarbeitung
Überblicksmodul: Gesellschaftliche, politische und kulturelle Kontexte von Bildung und Erziehung (BA-EW 5-Exp) <i>Overview module: Societal, political and cultural contexts of education (BA-EW 5-Exp)</i>	6 LP	Wahlpflicht	Basis	Studierende können nach Abschluss des Moduls die Lehr- und Forschungsgebiete der Erziehungswissenschaft (in Marburg) benennen und die jeweils aktuellen Fragestellungen und Diskussionen erläutern. Sie können vor diesem Hintergrund an ausgewählten Beispielen Fragen der gesellschaftlichen, politischen und kulturellen Kontexte von Bildung und Erziehung benennen und kritisch diskutieren.	keine	<u>Modulprüfung:</u> 1 Klausur
Einführung in die Rehabilitationspädagogik (BA-EW 7a-Exp) <i>Introduction to rehabilitation pedagogy (BA-EW 7a-Exp)</i>	6 LP	Wahlpflicht	Aufbau	Studierende haben nach Abschluss des Moduls die Fähigkeit, rehabilitationspädagogische Handlungsbereiche historisch einzuordnen, wissenschaftlich zu reflektieren, zentrale Fragestellungen zu benennen und auf Basis der wissenschaftlichen Grundlagen zu diskutieren. Sie haben die Fähigkeit erlangt, rehabilitationspädagogische Handlungsprobleme zu erläutern und fachlich geleitet zu analysieren.	Grundlegende Methodenkenntnisse werden erwartet.	<u>Modulprüfung:</u> 1 Portfolio oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Klausur
Einführung in die Sozialpädagogik (BA-EW 7b-Exp) <i>Introduction to social pedagogy (BA-EW 7b-Exp)</i>	6 LP	Wahlpflicht	Aufbau	Studierende haben nach Abschluss des Moduls die Fähigkeit, sozialpädagogische Handlungsbereiche historisch einzuordnen, wissenschaftlich zu reflektieren, zentrale Fragestellungen zu benennen und auf Basis der wissenschaftlichen Grundlagen zu diskutieren. Sie haben die Fähigkeit erlangt, sozialpädagogische Handlungsprobleme zu erläutern und fachlich geleitet zu analysieren.	Grundlegende Methodenkenntnisse werden erwartet.	<u>Modulprüfung:</u> 1 Portfolio oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Klausur
Einführung in die Erwachsenenbildung (BA-EW 8a-Exp) <i>Introduction to adult education (BA-EW 8a-Exp)</i>	6 LP	Wahlpflicht	Aufbau	Die Studierenden können nach erfolgreichem Abschluss des Moduls grundlegende Themen, Handlungsfelder, Methoden und Theorien der Erwachsenenbildung benennen und erläutern. Auf dieser Basis haben die Studierenden die Fähigkeit zur selbstständigen Auseinandersetzung mit sowie der Reflexion und Diskussion von relevanten Basisthemen der Erwachsenenbildung erworben.	Grundlegende Methodenkenntnisse werden erwartet.	<u>Modulprüfung:</u> 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung
Einführung in die Außer-	6 LP	Wahlpflicht	Aufbau	Die Studierenden können nach erfolgreichem Abschluss	Grundlegende	<u>Modulprüfung:</u>

schulische Jugendbildung (BA-EW 8b-Exp) <i>Introduction to extracurricular youth education (BA-EW 8b-Exp)</i>				des Moduls grundlegende Themen, Handlungsfelder, Methoden und Theorien der Außerschulischen Jugendbildung benennen und erläutern. Auf dieser Basis haben die Studierenden die Fähigkeit zur selbstständigen Auseinandersetzung mit sowie der Reflexion und Diskussion von relevanten Basisthemen der Außerschulischen Jugendbildung erworben.	Methodenkenntnisse werden erwartet.	1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung
--	--	--	--	---	-------------------------------------	---------------------------------------

(3) Für die Wahl der Module bestehen folgende Kombinationsbeschränkungen:

Modifiziertes Modul		Keine Kombination mit
Überblicksmodul: Grundfragen der Erziehungs- und Bildungswissenschaft (BA-EW 2-Exp)	1 aus 3	Grundfragen der Erziehungs- und Bildungswissenschaft (BA-EW 2)
Überblicksmodul: Pädagogische Theorie und Praxis (BA-EW 3-Exp)		Pädagogische Theorie und Praxis (BA-EW 3)
Überblicksmodul: Gesellschaftliche, politische und kulturelle Kontexte von Bildung und Erziehung (BA-EW 5-Exp)		Gesellschaftliche, politische und kulturelle Kontexte von Bildung und Erziehung (BA-EW 5)
Einführung in die Rehabilitationspädagogik (BA-EW 7a-Exp)	1 aus 2	
Einführung in die Sozialpädagogik (BA-EW 7b-Exp)		
Einführung in die Erwachsenenbildung (BA-EW 8a-Exp)	1 aus 2	
Einführung in die Außerschulische Jugendbildung 8b (BA-EW 8b-Exp)		

Anlage 5: Praktikumsordnung

§ 1 Allgemeines

- (1) Das Praktikumsmodul ist ein Pflichtmodul und enthält eine Veranstaltung zur Praktikumsvorbereitung, ein Pflichtpraktikum und eine Veranstaltung zur Praktikumsnachbereitung.
- (2) Das erfolgreiche Absolvieren des Moduls wird mit 18 Leistungspunkten zertifiziert.
- (3) Mit dem Praktikumsmodul werden folgende Zielsetzungen verbunden:
 - Orientierung im Berufsfeld und Aneignung erster berufspraktische Erfahrungen,
 - Entwicklung von Beobachtungs-, Dokumentations-, Analyse- und Reflexionskompetenzen,
 - Verbindung von erziehungswissenschaftlicher Theorie mit pädagogischer Praxis durch Identifikation und Benennung pädagogischer Phänomene und daran anschließende Abstraktion auf erziehungswissenschaftliche Fragestellungen, deren theoriebezogene Bearbeitung sowie Reflexion, Interpretation und Einschätzung von Praxis.
- (4) Das Praktikum erfolgt i. d. R. extern, kann jedoch grundsätzlich auch universitätsintern absolviert werden, da die Philipps-Universität Marburg als öffentliche Bildungs- und Forschungseinrichtung zu den in § 2 Abs. 2 genannten Praktikumsstellen zu zählen ist.

§ 2 Praktikumsstellen

- (1) Die Studierenden sind gehalten, sich selbst um einen Praktikumsplatz zu bemühen, zur Beratung und Unterstützung steht für den Bachelorstudiengang Erziehungs- und Bildungswissenschaft mindestens eine Praktikumsbeauftragte oder ein Praktikumsbeauftragter zur Verfügung. Wenn der oder die Studierende trotz Bemühens keine Praktikumsstelle gefunden hat, vermittelt der Fachbereich in einem angemessenen Zeitrahmen eine geeignete Praktikumsstelle (vgl. § 11 Abs. 1 der Prüfungsordnung).
- (2) Das Praktikum kann bei öffentlichen und freien Trägern oder Institutionen sowie gesellschaftlichen, wirtschaftlichen oder wissenschaftlichen Organisationen absolviert werden, deren Tätigkeitsfelder deutlich erkennbare Bezüge zu den Studieninhalten und Berufsfeldern des Bachelorstudiengangs aufweisen und pädagogisch relevante Erfahrungen ermöglichen.
- (3) Die Studierenden konsultieren vor der Aufnahme des Praktikums eine Praktikumsbeauftragte oder einen Praktikumsbeauftragten und melden ihr Praktikum an.
- (4) Der Prüfungsausschuss entscheidet im Zweifelsfall darüber, ob die Anforderungen des Absatzes 2 erfüllt sind.

§ 3 Praktikumsbeauftragte und Praktikumsausschuss

- (1) Die bzw. der Praktikumsbeauftragte ist für die Durchführung der vor- und nachbereitenden Veranstaltungen, die Abnahme der Prüfungsleistungen in diesem Bereich sowie für die Beratung und fachliche Begleitung der Studierenden im Zusammenhang mit dem Praktikum von Seiten des Instituts für Erziehungswissenschaft verantwortlich.
- (2) Der Praktikumsausschuss setzt sich aus den Praktikumsbeauftragten sowie einer Vertreterin oder einem Vertreter der Fachschaft zusammen. Er hat beratende Funktion für den Prüfungsausschuss in Fragen der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen im Zusammenhang mit dem Praktikum.

§ 4 Status der Studierenden im Praktikum

(1) Die Studierenden bleiben während der Zeit des Praktikums an der Philipps-Universität Marburg mit allen Rechten und Pflichten von ordentlichen Studierenden immatrikuliert. Sie sind keine Praktikantinnen oder Praktikanten im Sinne des Berufsbildungsgesetzes.

(2) Die Studierenden sind an die Vorschriften ihrer Praktikumsstelle gebunden, insbesondere an die Unfallverhütungsvorschriften, die Arbeitszeitverordnung sowie die Vorschriften über die Schweigepflicht. Die Studierenden sind an ihrer Praktikumsstelle nicht über die Universität unfallversichert. Sie sind gehalten, in Absprache mit der Praktikumsstelle eine Unfallversicherung sicherzustellen.

(3) Die Studierenden sind darüber hinaus an die Bestimmungen ihrer Praktikumsstelle gebunden, die für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Institution gelten.

§ 5 Zeitpunkt und Dauer des Praktikums

(1) Das Praktikum umfasst ca. acht Wochen in Vollzeittätigkeit bzw. 300 Stunden.

(2) Das Praktikum kann als Blockpraktikum während der vorlesungsfreien Zeit oder als studienbegleitendes Langzeitpraktikum ausgeführt werden.

(3) Als Praktikum kann nur eine Tätigkeit anerkannt werden, die ab dem Zeitpunkt des Besuchs der Veranstaltungen des Praktikumsmoduls ausgeübt wird.

(4) Die Vorgabe der Reihenfolge der Veranstaltungen innerhalb des Praktikumsmoduls von Proseminar I – Praktikum – Proseminar II ist bindend.

(5) Über Abweichungen von den Regelvorgaben in Absatz (1) bis (4) entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 6 Anerkennung und Nachweise

(1) Die Praktikumsbeauftragten beraten die Studierenden vor der Aufnahme des Praktikums, entscheiden im Auftrag des Prüfungsausschusses über die inhaltliche Anerkennung des Praktikums und bewerten die schriftliche Leistung im Zusammenhang mit dem Praktikum.

(2) Der Nachweis über die Durchführung des Praktikums erfolgt durch eine schriftliche Bescheinigung der Praktikumsstelle über Praktikumszeiten und -inhalte.

(3) Eine Anrechnung bzw. Teilanrechnung früherer Tätigkeiten ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Ausnahmen können begründet sein, durch den Nachweis einer abgeschlossenen einschlägigen Berufsausbildung und einer mindestens einjährigen fortlaufenden Berufspraxis in einem (sozial)pädagogischen Handlungsfeld, die zum Zeitpunkt des Studienbeginns des Studiengangs Bildungs- und Erziehungswissenschaft nicht länger als ein Jahr zurückliegen. Eine Anrechnung früherer Praktika oder Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres ist nicht möglich.

Auch die volle Anerkennung einer praktikumsadäquaten Praxiserfahrung entbindet nicht von dem Besuch des Proseminars II und von der Modulprüfung (Hausarbeit gem. § 7 der Praktikumsordnung).

(4) Über die Anrechnung entscheidet auf der Grundlage eines gesonderten Antrags der Prüfungsausschuss.

§ 7 Benotung

(1) Die Studierenden haben nach Beendigung des Praktikums, i. d. R. im Rahmen der Veranstaltung „Proseminar II“, eine schriftliche Arbeit über das Praktikum anzufertigen, durch die sie ihre Fähigkeit zur Reflexion über die im Praktikum geleistete Arbeit unter Heranziehung von theoretischen Konzepten nachweisen. Die Arbeit umfasst ca. 15 Seiten. Mit Beginn des „Proseminar II“ ist eine schriftliche Bestätigung der Praktikumsstelle über die abgeleistete Stundenzahl abzugeben.

(2) Das Praktikumsmodul ist unbenotet und wird mit „bestanden/nicht bestanden“ bewertet (gemäß §28 Abs. 1 der Prüfungsordnung).

§ 8 Schweigepflicht

(1) Die Studierenden unterliegen der Schweigepflicht über dienstliche Belange nach den Anforderungen des Praktikumsgebers.

(2) Die Angaben über Sachverhalte und Tatbestände in der schriftlichen Arbeit und der ihr beigefügten Berichte, die der Schweigepflicht unterliegen, stehen dieser nicht entgegen, soweit die Arbeit und die Berichte Studienzwecken dienen (z.B. Praktikumsarchiv).